



Deutscher Behindertensportverband e.V.
National Paralympic Committee Germany

Wettkampfbestimmungen

- Schwimmen -

des Deutschen Behindertensportverbandes e.V.

- Stand 07/2010 -

© Deutschen Behinderten Sportverbandes e.V.

- Abteilung Schwimmen -

-Koordinator Wettkampfbestimmungen-

Stand: 07/2010

Der Deutsche Behindertensportverband e.V. (**DBS**), das Nationale Paralympische Committee (**NPC**), richtet sich nach den Regeln des International Paralympic Committee (**IPC**), mit Einschränkungen nach den Regeln und Bestimmungen der **FINA** (Federation Internationale de Natation Amateur) und den Wettkampfbestimmungen (**WB**) des Deutschen Schwimm Verbandes e.V. (**DSV**).

Die **Ausnahmeregelungen** des IPC **gelten nicht** für

- Schwimmer mit einer anerkannten allgemeinen Behinderung (mind. 20 %) (**AB**)
- Schwimmer mit einer anerkannten geistigen Behinderung (**S 14**).
- Schwimmer mit einer anerkannten Lernbehinderung (**LB / AB**)

Für diese Startklassen gelten uneingeschränkt die FINA Regeln / Wettkampfbestimmungen des DSV.

Für Wettkämpfe, wie Paralympischen Spiele, Weltmeisterschaften und anderen internationalen Veranstaltungen, die vom International Paralympic Committee (**IPC**) veranstaltet werden, gelten die IPC - Regeln.

Für Regeln und Bestimmungen, die in diesen Wettkampfbestimmungen nicht aufgeführt sind, gelten die Regeln und Satzungen des DBS.

Alle Regelungen des IPC Swimming können durch die Nationalen Paralympischen Committees (NPC) in deren eigener Verantwortung abgedruckt oder übersetzt werden, unter der Prämisse, dass in Zweifelsfällen die z.Zt. gültige englische Original Ausgabe entscheidend ist.

* * *

Die Wettkampfbestimmungen des DBS beinhalten alle Ausnahmeregelungen des IPC. Die jeweilige Ordnungsnummer in den IPC Rules wurde übernommen (Klammerzusatz). Grundlage der Wettkampfbestimmungen des DBS sind die Wettkampfbestimmungen der FINA/des DSV.

ABSCHNITT I: VERANSTALTUNGEN 5

§	101	Wettkampfprogramme	5
§	102	Deutsche Meisterschaften	6
§	103	Deutscher Mixed - Mannschaftswettbewerb Schwimmen (DMMS)	7
§	104	Deutscher Mannschaftswettbewerb Schwimmen der Jugend (DMSJ)	7

ABSCHNITT II: KAMPFGERICHT 9

§	105	Kampfgericht	9
§	106	Wettkampfleitung	10
		A. Technischer Delegierter (TD)	10
		B. Schiedsrichter (SCH)	10
		C. Protokollraumaufseher	11
		D. Chef-Klassifizierer / Klassifizierer	11
§	107	Starter (ST)	12
§	108	Startordner (STO)	12
§	109	Zielrichterobmann (ZRO)	13
§	110	Zielrichter (ZR)	13
§	111	Zeitnehmerobmann (ZNO)	14
§	112	Zeitnehmer (ZN)	14
§	113	Schwimmrichter (SR)	15
§	114	Wenderichterobmann (WRO)	16
§	115	Wenderichter (WR)	16
§	116	Auswerter (AW)	17
§	117	Protokollführer (PKF)	17
§	118	Sprecher (SPR)	18

ABSCHNITT III: AUSSCHREIBUNGEN, MELDUNGEN UND MELDEERGEBNIS 19

§	119	Ausschreibungen / Durchführungsbestimmungen	19
§	120	Meldungen	20
§	121	Verteilen der Startbahnen	21
§	122	Vor- und Zwischenläufe	22
§	123	Wettkampf mit direkter Entscheidung / Endläufe	22
§	124	Meldeergebnis, Liste der Meldungen	23

ABSCHNITT IV: WETTKAMPF 24

§	125	Start	24
§	126	Freistilschwimmen	27
§	127	Rückenschwimmen	27
§	128	Brustschwimmen	28
§	129	Schmetterlingsschwimmen	30
§	130	Lagenschwimmen, Lagenstaffel	31
§	131	Der Wettkampf	32
§	132	Wettkampfbecken	36

ABSCHNITT V:	ZEITMESSUND UND PLATZIERUNG		39
§ 133	Zeitmessverfahren		39
§ 134	Zeiten und Platzierung		40
ABSCHNITT VI:	WETTKAMPFPROTOKOLL, BEKANNTGABE UND EINSPRUCH		42
§ 135	Wettkampfprotokoll		42
§ 136	Bekanntgabe von Ergebnissen		43
§ 137	Erhöhtes nachträgliches Meldegeld		44
§ 138	Einsprüche		44
ABSCHNITT VII:	REKORDE		47
§ 139	Deutsche Rekorde	DR	47
§ 140	Deutsche Jahrgangsrekorde	DJR	49
§ 141	Bestenliste		50
ABSCHNITT VIII:	STARTRECHT / STARTRECHTWECHSEL		51
§ 142	Startrecht		51
ABSCHNITT IX:	IN-KRAFT-TRETEN		52
§ 143	In-Kraft-Treten		52
ABSCHNITT X:	Anlagen		53
	Rekordformular für Deutschen Rekord		53

Abschnitt I Veranstaltungen

§ 101 Wettkampfprogramme

(1) Standardprogramm

- a. Bei Wettkämpfen für **Schwimmer** der Startklassen S1 - S14 gibt es folgende Einzelstrecken: **(IPC 2.8.1)**

50m Freistil	S1 - S14
100m Freistil	S1 - S14
200m Freistil	S1 – S5, S14
400m Freistil	S6 - S14
800m Freistil	S6 - S10
1500m Freistil	S7 - S10
50m Rücken	S1 – S5
100m Rücken	S6 - S14
50m Brust	SB1 – SB3
100m Brust	SB4 – SB14
50m Schmetterling	S1 – S7
100m Schmetterling	S8 - S14
100m Lagen (nur 25 m Bahn)	SM4 - SM14
150m Lagen (ohne Schmetterling)	SM1 - SM 4
200m Lagen	SM5 - SM14
Staffeln (s. IPC 3.7.6):	
4x50m Freistil	Max. 20 Punkte für S1-S10
4x100m Freistil	S14 und max. 34 Punkte für S1-S10
4x50m Lagen	Max. 20 Punkte für S1-S10
4x100m Lagen	S14 und max. 34 Punkte für S1-S10
4x100m Freistil	Max. 49 Punkte für S11-S13
4x100m Lagen	Max. 49 Punkte für S11-S13

- (2) Weitere Wettkämpfe sind möglich.

- (3) Einzelwettkämpfe sind nach Geschlechtern getrennt durchzuführen **(IPC 3.8.1)**.

- (4) In Staffelwettkämpfen dürfen Schwimmer verschiedener Geschlechter in einem Wettkampf starten. Diese Mannschaft wird als männliche Staffel gewertet.

§ 102 Deutsche Meisterschaften

- (1) Es sind jährlich durchzuführen
 - Deutsche Meisterschaften
 - Deutsche Kurzbahnmeisterschaften
 - Deutsche Jahrgangsmesterschaften für **12 - 19** jährige männliche Jugendliche und für **12 - 19** jährige weibliche Jugendliche
 - Deutsche Jahrgangsmesterschaften für 10 – 11 jährige männliche Jugendliche und für 10 – 11 jährige weibliche Jugendliche
Jugendliche dieser Jahrgänge unterliegen Einschränkungen, die in der Ausschreibung aufgeführt sein müssen.
 - Deutsche Meisterschaften der Masters
 - Deutscher Mixed - Mannschaftswettbewerb Schwimmen (DMMS)
 - Deutscher Mannschaftswettbewerb Schwimmen der Jugend (DMSJ)
- (2) Nichtdeutsche Schwimmer dürfen an Deutschen Meisterschaften, entsprechend Abs. 1 erst dann teilnehmen, wenn sie ein Jahr lang Startrecht für einen deutschen Verein haben.
- (3) Deutsche Meisterschaften dürfen mit Beteiligung ausländischer Vereine durchgeführt werden; in diesem Falle sind sie als **INTERNATIONALE MEISTERSCHAFTEN VON DEUTSCHLAND** zu bezeichnen. Bei internationalen Meisterschaften der LGr und LV ist entsprechend zu verfahren.
- (4) Die Sieger bei den internationalen Meisterschaften von Deutschland erringen den Titel „**INTERNATIONALER DEUTSCHER MEISTER**“. Bei internationalen Meisterschaften der LGr und LV ist entsprechend zu verfahren.
- (5) Deutsche Meisterschaften können mit Vorläufen und Endläufen und falls erforderlich auch mit Zwischenläufen in Schwimmbecken auf einer 50 m - Bahn und einer 25 m Bahn (Kurzbahn - Meisterschaften) ausgetragen werden.

§ 103 Deutscher Mixed - Mannschaftswettbewerb Schwimmen – DMMS

- Dieser Wettbewerb wird vom DBS bisher nicht durchgeführt. -

- (1) Der DMMS wird einmal je Wettkampfjahr durchgeführt. Es können gemischte Mannschaften gebildet werden können.

Die Bildung einer Startgemeinschaft für diesen Mannschaftswettbewerb ist innerhalb eines Landesverbandes bzw. Bezirkes in NRW ebenfalls zulässig. Bei der Abgabe der Meldung ist hierauf besonders hinzuweisen.

- (2) Die Sieger erhalten den Titel „**DEUTSCHER – MANNSCHAFTSMEISTER SCHWIMMEN**“.
- (3) Einzelheiten ergeben sich aus den Durchführungsbestimmungen.

§ 104 Deutscher Mannschaftswettbewerb Schwimmen der Jugend (DMSJ)

- Dieser Wettbewerb wird vom DBS bisher nicht durchgeführt. -

- (1) Der Deutsche Mannschaftswettbewerb Schwimmen der Jugend (DMSJ) wird für Frauen und Männer einmal je Wettkampfsjahr in folgenden Altersklassen durchgeführt:

Jugend A	17 und 16 Jahre
Jugend B	15 und 14 Jahre
Jugend C	13 und 12 Jahre
Jugend D	11 und 10 Jahre

Stichtag zur Altersbestimmung ist der 31. Dezember des Jahres, in dem der Schwimmer das jeweilige Alter vollendet.

- (2) Im DMSJ wird in den Altersklassen Jugend A bis Jugend D einmal je Wettkampfsjahr eine Endaustragung durchgeführt, in der der Titel „**DEUTSCHER MANNSCHAFTSMEISTER DER ALTERSKLASSE.....**“ vergeben wird.
- (3) Im DMSJ sind folgende Wettkämpfe zu schwimmen:

	Jugend A - C	Jugend D
Freistilstaffel	4 x 100 m	4 x 100 m
Bruststaffel	4 x 100 m	4 x 100 m
Rückenstaffel	4 x 100 m	4 x 100 m
Schmetterlingsstaffel	4 x 100 m	4 x 50 m
Lagenstaffel	4 x 100 m	4 x 100 m

Die Wettkämpfe können auf einer 25 m - oder 50 m - Bahn durchgeführt werden.

- (4) Die Durchführungsbestimmungen zum DMSJ werden durch den Fachausschuss Schwimmen beschlossen und veröffentlicht.

Die Bildung einer Startgemeinschaft für diesen Mannschaftswettbewerb ist innerhalb eines Landesverbandes bzw. Bezirkes in NRW ebenfalls zulässig. Bei der Abgabe der Meldung ist hierauf besonders hinzuweisen.

Der Einsatz von gemischten Vereinsmannschaften ist ebenfalls zulässig. Wird eine gemischte Mannschaft eingesetzt, unterliegt sie generell der Männerwertung.

- (5) Nach Abschluss des DMSJ veröffentlicht der DBS die Ergebnisse als Rangliste des gesamten Wettbewerbs für die Alterklassen Jugend A bis D. In jeder Alterklasse werden die 10 besten Mannschaften auf der Homepage veröffentlicht.

Abschnitt II Kampfgericht

§ 105 Kampfgericht

- (1) Kampfrichter müssen ihre Entscheidung selbst und unabhängig voneinander treffen.
- (2) Bei Deutschen Meisterschaften, Meisterschaften der LGr und bei Länderkämpfen muss das Kampfgericht mindestens wie folgt besetzt sein:
 - 1 **Technischer Delegierter**
 - 2 Schiedsrichter
 - 1 Starter
 - 1 Zielrichterobmann
 - 5 Zielrichter
 - 1 Zeitnehmerobmann
 - 1 Zeitnehmer je Bahn bei Verwendung einer automatischen Zieleinlauf- und Zeitmessenanlage bzw. 3 Zeitnehmer je Bahn bei **Handzeitnahme**
 - 2 Reservezeitnehmer
 - **4 Schwimrichter**
 - 1 Wenderichterobmann
 - **1 Wenderichter für jede Bahn (IPC 2.2.7.1)**
 - 1 Auswerter
 - 1 Sprecher
 - 1 Protokollführer
 - **1 Startordner**
 - 1 **Klassifizierer**
- (3) Für alle anderen Wettkampfveranstaltungen müssen **mindestens** folgende Kampfrichter eingesetzt werden:
 - 1 Schiedsrichter
 - 1 **Technischer Delegierter**
 - 1 Starter (gleichzeitig Schwimrichter)
 - 3 Zielrichter (einer davon Zielrichterobmann)
 - 1 Zeitnehmerobmann (gleichzeitig Reservezeitnehmer)
 - 1 Zeitnehmer je Bahn
 - 1 Wenderichter für je zwei Bahnen (einer davon WR-Obmann)
 - 1 Protokollführer
 - **2 Schwimrichter**
 - **1 Startordner**
 - 1 Sprecher
 - 1 Auswerter
- (5) Kampfrichtern kann grundsätzlich noch eine weitere Funktion übertragen werden, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes geregelt ist.

- (6) Für die Ausbildung, Prüfung und Bestätigung von Kampfrichtern sowie für ihren Einsatz im Kampfgericht gilt die DSV – Kampfrichterordnung

§ 106 Die Wettkampfleitung

A Der Technische Delegierte (TD) und Assistent des technischen Delegierten (ATD) – (IPC 2.2.1)

Der technische Delegierte ist für den Wettkampf verantwortlich. Dabei hat er sicherzustellen, dass die Veranstaltung nach den entsprechenden Regelarien durchgeführt wird. Er ist ferner für alle technischen Fragen, die die Veranstaltung betreffen, verantwortlich.

B Schiedsrichter (SCH) – (IPC 2.2.2)

- (1) Der Schiedsrichter hat auf die Einhaltung der Wettkampfbestimmungen zu achten und in allen damit zusammenhängenden Fragen zu entscheiden, die sich während der Veranstaltung ergeben. Jeder Wettkampf muss durch den Schiedsrichter sofort entschieden werden (**IPC 2.2.2.1, 2.2.2.2**).
 - (2) Er hat die unumschränkte Autorität und Kontrolle über alle Kampfrichter. Er unterrichtet die Kampfrichter über alle Einzelheiten und Bestimmungen, die sich auf die Wettkampfveranstaltung beziehen (**IPC 2.2.2.1**).
 - (3) Er hat sich zu vergewissern, dass alle für den Wettkampf erforderlichen Kampfrichter auf den Plätzen sind, die ihnen zugewiesen wurden. Er kann abwesende, handlungsunfähige und unzulängliche Kampfrichter durch andere ersetzen; er kann zusätzliche Kampfrichter einsetzen (**IPC 2.2.2.4**). Er hat darauf zu achten, dass die Kampfrichter nicht parteiisch in das Wettkampfgeschehen eingreifen.
 - (4) Gegen Personen, die die Durchführung der Wettkampfveranstaltung erheblich stören, kann er für die Dauer der Wettkampfveranstaltung ein Aufenthaltsverbot in der Wettkampfstätte aussprechen.
 - (5) Er ist allein berechtigt, Schwimmer zu disqualifizieren, die gegen die Wettkampfbestimmungen verstoßen. Verstöße gegen die Wettkampfbestimmungen können durch eigene Beobachtungen oder in Meldungen der zuständigen Kampfrichter festgestellt werden (**IPC 2.2.2.5**). Verstöße gegen die Wettkampfbestimmungen sind dem Schiedsrichter mit folgenden Angaben mitzuteilen:
 - Einsatzbestimmung, Name und Unterschrift des Kampfrichters
 - Wettkampfnummer, Laufnummer, Bahnnummer und eindeutig Beschreibung des Verstoßes
- ❖ Bei technischen Beanstandungen hat er generell den **Technischen Delegierten oder dessen Assistenten** zu informieren. Dieser bzw. der Klassifizierer entscheidet, ob die Beanstandung zur Disqualifikation führt.

- (6) Er ist berechtigt, Schwimmer, die gegen die geschriebenen oder ungeschriebenen Sportgesetze verstoßen, für weitere Wettkämpfe der Wettkampfveranstaltung auszuschließen. Einem Ausschluss muss dabei eine Verwarnung durch den Schiedsrichter vorausgehen.
- (7) Er hat zu unterbinden, dass Schwimmern Schrittmacherdienste geleistet werden. Zuwiderhandlungen können nach vorheriger Verwarnung zur Disqualifikation des Schwimmers führen (**IPC 3.8.13**).
- (8) Nach dem Ende jedes Rennens sollte der Schiedsrichter den Wettkampfteilnehmern durch ein gepfiffenes Signal (2 Pfliffe) anzeigen das Wasser zu verlassen (**IPC 3.8.12**).

C Der Protokollraumaufseher (IPC 2.2.3)

- (1) Der Protokollraumaufseher ist für die richtige Erstellung der Meldeergebnisse und Protokolle (incl. Medizinische Startausschlüsse, Disqualifikationen, Ergebnisse von Protesten und Klassifikationsänderungen) verantwortlich (**IPC 2.2.3.1**).
- (2) Der Aufseher soll die Handhabung der automatische Zeitmessanlage incl. der eingesetzten Backup-Timing Kameras (soweit eingesetzt) beaufsichtigen (**IPC 2.2.3.2**).
- (3) Er überprüft die von der automatischen Zeitmessanlage erstellten Ausdrücke/Ergebnisse (**IPC 2.2.2.3**).
- (4) Er ist dafür verantwortlich, dass die Staffelbesetzungen frühzeitig auf den Startkarten vermerkt sind und berichtet potenzielle Regelverstöße dem Schiedsrichter (**IPC 2.2.3.4**).

D Chef-Klassifizierer / Klassifizierer (IPC 2.2.12)

- (1) Der (Chef-) Klassifizierer ist eine durch IPC Swimming autorisierte Person, welche die Schwimmer während des Wettkampfes beobachtet.

§ 107 Starter (ST) – (IPC 2.2.4)

- (1) Die Aufgaben des Starters ergeben sich aus **SW § 125 (IPC 2.2.4 ff.)**.
- (2) Er hat für den Start eine Position einzunehmen, von der aus er eine unversperrte Sicht auf die Schwimmer hat und das Startkommando und -signal von den Schwimmern und Zeitnehmern gut wahrgenommen werden kann (**IPC 3.1.2**).

§ 108 Startordner (STO) – (IPC 2.2.5)

- (1) Der Startordner prüft die vorgelegten Wettkampfpässe/**Startpässe** der Schwimmer auf Einhaltung der Bedingungen der Wettkampfpassordnung (WKPO) **und den Nachweis der ärztlichen Untersuchung auf Sportgesundheit** anhand der Teilnehmerliste für die Veranstaltung. Er muss dem Schiedsrichter schriftlich melden, wenn
 - kein oder ein ungültiger Wettkampfpass vorgelegt wird,
 - ein Schwimmer nach den Bestimmungen der SO – AT und/oder der WKPO keine Teilnahmeberechtigung für diese Veranstaltung besitzt,
 - **die ärztliche Untersuchung auf Sportgesundheit (Sportfähigkeitsattest) länger als 12 Monate zurückliegt oder nicht nachgewiesen wird,**
 - bei der Laufzusammenstellung über eine Liste der Meldungen ein Schwimmer beim Aufruf nicht anwesend ist,
 - ein Schwimmer gegen die Bestimmungen über die Werbung (SO – AT § 8) verstößt
- (2) **Der Startordner soll vor jedem Rennen die Teilnehmer zusammenstellen (IPC 2.2.5.1). Er informiert den Schiedsrichter über jede Regelverletzung hinsichtlich Werbung und Schwimmanzüge sowie jeden Ausfall des Aktiven gem. Startliste (IPC 2.2.5.2).**

§ 109 Zielrichterobmann (ZRO)

- (1) Der Zielrichterobmann weist jedem Zielrichter seinen Platz und seine Aufgabe zu.
- (2) Er sammelt nach dem Wettkampf die Einlaufzettel von allen Zielrichtern ein, stellt die mehrheitliche Entscheidung zur Platzierung fest und gibt diese unverzüglich an den Auswerter weiter.
- (3) Er leitet die ihm von den Zielrichtern gemeldeten Verstöße bei den Staffeltwettkämpfen an den Schiedsrichter weiter.
- (4) Er darf gleichzeitig als Zielrichter tätig sein.

§ 110 Der Zielrichter (ZR) – (IPC 2.2.11)

- (1) Der Zielrichter soll auf einem erhöhten Platz in Verlängerung der Ziellinie sitzen, von wo aus er bei allen Wettkämpfen und zu jeder Zeit einen guten und unversperrten Überblick über die Wettkämpfe und die Ziellinie hat.
- (2) Er entscheidet unabhängig nach jedem Wettkampf über die Platzierung und berichtet schriftlich entsprechend dem Auftrag, den er erhalten hat (**IPC 2.2.11.1**).
- (3) Bei Staffelwettkämpfen hat er festzustellen, ob der ablösende Schwimmer den Startblock (beim Rückenschwimmen: die Handgriffe) noch berührt, wenn der ankommende Schwimmer an der Wand anschlägt (**IPC 3.7.11**).
- (4) Zielrichter dürfen nicht gleichzeitig als Zeitnehmer eingesetzt werden.

§ 111 Zeitnehmerobmann (ZNO) – (IPC 2.2.9)

- (1) Der Zeitnehmerobmann kontrolliert die Einteilung der Zeitnehmer auf die Bahnen, für die sie verantwortlich sind und weist den Reservezeitnehmern ihre Position zu (**IPC 2.2.9.1**).
- (2) Er hat vor Wettkampfbeginn und wenn erforderlich, während der Wettkampfveranstaltung die Uhren für die Handzeitmessung zu überprüfen.
- (3) Er hat von den Zeitnehmern die Karten einzusammeln, auf denen diese die gemessenen Zeiten eingetragen haben, und sie nach Überprüfung unverzüglich an den Auswerter zu übergeben (**IPC 2.2.9.2**).
- (4) Abweichungen der Zeitnahme durch den Zeitnehmer von der automatisch genommenen Zeit meldet er unverzüglich an den Schiedsrichter (**IPC 2.2.9.3**).
- (5) Er leitet die von den Zeitnehmern und Schwimmrichtern gemeldeten Verstöße gegen die Wettkampfbestimmungen an den Schiedsrichter weiter.
- (6) Er darf gleichzeitig als Reservezeitnehmer(RZN) tätig sein.

§ 112 Zeitnehmer (ZN) – (IPC 2.2.10)

- (1) Der Zeitnehmer muss die Zeit des Schwimmers auf der ihm zugewiesenen Bahn nehmen und schriftlich festhalten (**IPC 2.2.10.1**). Reservezeitnehmer übernehmen die Funktion eines Zeitnehmers auf einer Bahn, wenn die Uhr eines Zeitnehmers vor oder während des Wettkampfes ausfällt.

- (2) Er setzt seine Uhr beim Startzeichen in Gang und hat sie anzuhalten, wenn der Schwimmer seinen Wettkampf beendet hat. Bei Wettkämpfen von 200 m an (ausgenommen 200 m Lagen) hat er die Zwischenzeit nach je 100 m geschwommener Strecke zu registrieren (**IPC 2.2.10.2**). In Staffelwettkämpfen hat er die angegebene Startreihenfolge der Staffel zu kontrollieren und die Zwischenzeiten **alle 50m** zu registrieren (**IPC 2.19.10**).
- (3) Auf Verlangen des Zeitnehmerobmannes oder des Schiedsrichters hat er das Ergebnis seiner Zeitmessung vorzuzeigen. Erst bei der Aufforderung des Schiedsrichters zum nächsten Start setzt er seine Uhr wieder auf Null zurück (**IPC 2.2.10.3**).
- (4) Der Zeitnehmer hat auf der ihm zugewiesenen Bahn gleichzeitig die Aufgabe des Wenderichters zu erfüllen.
- (5) Er hat auf der ihm zugewiesenen Bahn bei Freistilwettkämpfen von 800 m an akustische Zeichen (Pfeife oder Glocke) zu geben, wenn der Schwimmer noch zwei Bahnen und 5 m zu schwimmen hat (**IPC 2.2.7.4**).
 - ❖ Bei tauben oder hörgeschädigten Schwimmern kann dieses Signal auch visuell erfolgen (**IPC 2.2.7.4.1**)
 - ❖ Sind Schwimmer taub und sehbehindert, so teilt der Wenderichter auf der Startseite 15m vor dem Beginn der letzten beiden Bahnen dem "Tapper" mit, dass die beiden letzten Bahnen begonnen werden. Danach ist es Aufgabe des "Tappers" dem Schwimmer die letzten beiden Bahnen des 800 oder 1500m Rennens anzuzeigen (**IPC 2.2.7.4.2**). Die Übermittlung weiterer Informationen an den Schwimmer (Schrittmacherdienste) durch den „Tapper“, führen zur Disqualifikation des Schwimmers.
- (6) Der Zeitnehmer hat bei automatischer Zieleinlauf- und Zeitmessanlagen zu prüfen, ob die automatisch genommene Zeit wesentlich von der von ihm registrierten Zeit abweicht. Bei einer Abweichung größer als 20/100 Sekunden hat er dies dem Zeitnehmerobmann unverzüglich zu melden.
- (7) Zeitnehmer dürfen nicht gleichzeitig als Zielrichter eingesetzt werden.

§ 113 Schwimmerichter (SR) – (IPC 2.2.8)

- (1) Für jede Längsseite des Beckens sind **zwei** Schwimmerichter einzuteilen (**IPC 2.2.8.1**). Einem der Schwimmerichter obliegt die Bedienung der Fehlstartleine.
- (2) Der Schwimmerichter hat darauf zu achten, dass die für die Schwimmart vorgeschriebenen Regeln während der Schwimmstrecke eingehalten werden (**IPC 2.2.8.2**). Verstöße gegen die Wettkampfbestimmungen meldet er direkt an den Schiedsrichter (**IPC 2.2.8.3**).

- (3) Er beobachtet die Wenden an der Wenden- und Zielseite sowie den Zielanschlag, um die Wenderichter und den Zeitnehmer zu unterstützen (**IPC 2.2.8.2**). Hierbei festgestellte Verstöße gegen die Wettkampfbestimmungen gibt er an den **Schiedsrichter** weiter (**IPC 2.2.8.3**).

§ 114 Wenderichterobmann (WRO) – (IPC 2.2.6)

- (1) Der Wenderichterobmann weist jedem Wenderichter seinen Platz und seine Aufgaben zu (**IPC 2.2.6.1**).
- (2) Er leitet die ihm von den Wenderichtern und Schwimmrichtern gemeldeten Verstöße gegen die Wettkampfbestimmungen an den Schiedsrichter weiter (**IPC 2.2.6.2, 2.2.7.5**).
- (3) Er darf gleichzeitig als Wenderichter tätig sein.

§ 115 Wenderichter (WR) – (IPC 2.2.7)

- (1) Der Wenderichter hat darauf zu achten, dass die Schwimmer beim Wenden die dafür geltenden Wettkampfbestimmungen einhalten (**IPC 2.2.7.2**). Sein Aufgabenbereich fängt mit dem Beginn des letzten Armzuges vor der Wende an und endet mit der Vollendung des ersten Armzuges nach der Wende.
- (2) Er hat bei Einzelwettkämpfen von 800 m an den Schwimmer über die Anzahl der noch zu schwimmenden Bahnen durch Bahnzähltafeln zu informieren. Die Bahnzähltafeln sind dabei so zu halten, dass der Schwimmer diese bei der Wende erkennen kann. Die Verwendung einer anderen Anzeigevorrichtung oder einer Anzeige unter Wasser ist zulässig (**IPC 2.2.7.3**).

§ 116 Auswerter (AW)

- (1) Beim Einsatz einer Zieleinlauf- und Zeitmessaanlage obliegt dem Auswerter / Protokollraumaufseher die Kontrolle dieser Anlage entsprechend SW § 133 (**IPC 2.2.3, 2.19.3**).
- (2) Er kontrolliert die Ergebnisse der Zieleinlauf- und Zeitmessaanlage anhand der Backup - Zeiten und der von den Zielrichtern festgestellten Platzierungen. Er entscheidet, ob alle registrierten Zeiten als fehlerfrei anerkannt werden.
- (3) Sind nicht für alle Schwimmer eines Laufes die Zeiten fehlerfrei registriert, legt er die Zeiten gemäß SW § 134 fest.
- (4) Beim Einsatz der Handzeitnahme überzeugt sich der Auswerter anhand der Zielrichterunterlagen und Startkarten, ob die Reihenfolge des Einlaufs mit den gemessenen Zeiten übereinstimmt.

- (5) Stimmt die Reihenfolge des Einlaufs mit den gemessenen Zeiten überein, legt er die endgültige Reihenfolge fest.
- (6) Stimmt die Reihenfolge des Einlaufs nicht mit den gemessenen Zeiten überein, legt er die Zeiten gemäß SW § 134 fest.
- (7) Der Auswerter hat die Ergebnisse auf Rekorde hin zu überprüfen. Die dazu erforderlichen Rekordlisten sind ihm vom Ausrichter vor Veranstaltungsbeginn auszuhändigen.
- (8) Er übergibt nach der Auswertung die Unterlagen dem Protokollführer.

§ 117 Protokollführer (PKF)

- (1) Der Protokollführer hat über das Ergebnis einer Wettkampfveranstaltung ein Protokoll zu erstellen. Er muss die Ergebnisse vor Veröffentlichung durch Abzeichnung des Schiedsrichters bestätigen lassen.
- (2) Er legt die Gesamtplatzierung sowie die Einteilung und die zu benennenden Reserveschwimmer für die Zwischen- und Endläufe fest. Dieses ist vom Schiedsrichter vor der Bekanntgabe zu bestätigen.
- (3) Bei Rekorden hat er die Rekordanmeldungen (**DBS Formular/IPC Norm**) zu erstellen und sie dem Schiedsrichter zur Unterschrift zu übergeben. Das weitere Verfahren richtet sich nach SW Abschnitt VII - Rekorde -.

§ 118 Sprecher (SPR)

- (1) Der Sprecher arbeitet nur auf Weisung des Schiedsrichters, des Veranstalters und / oder des Ausrichters. Er muss kein Kampfrichter sein.
- (2) Er hat die Aufgabe, die Schwimmer rechtzeitig zu ihren Wettkämpfen aufzurufen und sie sowie das Publikum über den Ablauf und die Ergebnisse der Wettkampfveranstaltung zu informieren. Er soll Erläuterungen geben, wenn dies möglich und notwendig ist.
- (3) Er erhält nach Absprache und Festlegung durch den Schiedsrichter die für die Durchführung seiner Aufgaben notwendigen Unterlagen vom Auswerter, Protokollführer und dem Schiedsrichter.
- (4) Er ist zuständig für die Bekanntgabe der Ergebnisse während der Wettkampfveranstaltung entsprechend SW § 136.

Abschnitt III Ausschreibungen, Meldungen und Meldeergebnis

§ 119 Ausschreibungen / Durchführungsbestimmungen

- (1) Eine Ausschreibung ist erforderlich, wenn Vereine zu einer Wettkampfveranstaltung eine Meldung zur Teilnahme abgeben können.
- (2) Durchführungsbestimmungen sind zu erlassen, wenn die Teilnehmer an einer Wettkampfveranstaltung oder einem Wettbewerb durch das Ergebnis einer vorausgegangenen Wettkampfveranstaltung oder eines Wettbewerbs, z.B. DMS, feststehen.
- (3) Ausschreibungen / Durchführungsbestimmungen müssen enthalten:
 - Bezeichnung und Zeitpunkt der Veranstaltung
 - Veranstalter
 - Ausrichter
 - Anschrift der Wettkampfstätte
 - Beschreibung der Wettkampfanlage(n)
 - Bahnlänge
 - Anzahl der Bahnen
 - Art der Trennleinen
 - Art der Zeitmessung
 - Wassertemperatur
 - Wettkampffolge und ggf. Pflichtzeiten
 - Beginn der Veranstaltungsabschnitte
 - Einschwimmzeiten
 - Teilnahmeberechtigung und ggf. –beschränkungen
 - Bestimmungen für Vor-, Zwischen- und Endläufe
 - vorgeschriebene Formulare oder Verfahren für Meldungen
 - Meldeanschrift
 - Termin für den Meldeschluss / die Zusage der Teilnahme
 - Meldegeld / **Organisationsbeitrag**
 - Bestimmungen zum ENM und ggf. Ausnahmeregelungen
 - Angaben zur Ein- oder Zwei - Start – Regel
 - Anzahl der von den teilnehmenden Vereinen zu stellenden Kampfrichtern
 - Höhe der Ordnungsgebühr bei Nichtstellung von Kampfrichtern
 - Auszeichnungen
 - Nennung des Verantwortlichen der Ausschreibung
- (4) Durchführungsbestimmungen müssen darüber hinaus die Bestimmungen zum Zugang sowie einer ggf. erforderlichen Auf- und Abstiegsregelung enthalten, sofern diese Regelung nicht an anderer Stelle bereits getroffen ist.
- (5) Ausschreibungen / Durchführungsbestimmungen dürfen darüber hinaus weitere Angaben und Hinweise des Veranstalters oder Ausrichters zur Organisation und Durchführung der Veranstaltung enthalten. z.B.

- Angabe zu Trainingszeiten
Bei Deutschen Meisterschaften und IPC – Veranstaltungen sollten den Aktiven alle Wettkampfstätten bereits 2 Tage vor Wettkampfbeginn und mindestens 1,5 Stunden vor Abschnittsbeginn zur Verfügung stehen (**IPC 5.1.3**)
 - Hinweise zur Quartierbestellung
 - Sonstige Hinweise des Veranstalters oder Ausrichters
- (6) In die Ausschreibung / die Durchführungsbestimmungen ist der Hinweis aufzunehmen, dass der Verband und seine Organe für Schäden nur in den Grenzen und im Umfang des zur Verfügung stehenden Haftpflichtschutzes haften. Die Haftung für darüber hinausgehende Schäden wird ausdrücklich ausgeschlossen. Der abgeschlossene Versicherungsvertrag kann bei der DBS – Geschäftsstelle eingesehen werden. Ansprüche aus den Sportunfallversicherungsverträgen der Landessportbünde / des DBS werden von dieser Haftungsbegrenzung nicht berührt.

§ 120 Meldungen

- (1) Für Meldungen sind die amtlichen Formblätter (Meldebogen, Startkarte, Meldeliste) zu verwenden. Die Meldeunterlagen sind mit Schreibmaschine oder in Druckschrift vollständig und leserlich auszufüllen. Beim Einsatz von wettkampfunterstützenden EDV – Programmen können Meldelisten per Datenübermittlung nach dem **aktuellen Datenaustauschformat** durch die Ausschreibung vorgeschrieben werden.
- (2) Eine vollständige Meldung zu einer Wettkampfveranstaltung muss mindestens enthalten:
- die jeweils vollständig ausgefüllte Meldeliste und ggf. die Startkarten sofern diese in der Ausschreibung gefordert werden,
 - alternativ zu Meldeliste und Startkarten, die EDV – Meldeliste nach dem **aktuellen Datenaustauschformat**,
 - den von dem meldenden Verein entsprechend der Ausschreibung vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Meldebogen,
 - das Meldegeld oder den Nachweis der Zahlung des Meldegeldes, sofern nicht anders in der Ausschreibung festgelegt.

Meldungen die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, müssen vom Ausrichter als nicht vollständige Meldungen zurückgewiesen werden. Ausschließlich bei der Abgabe der Meldungen per Datenübermittlung nach dem DBS Standard und eMail – Versand, darf der Meldebogen ohne Unterschrift als verbindliche Erklärung vom Ausrichter angenommen werden.

- (3) Mit der Abgabe jeder Meldung für einen Schwimmer soll jeweils eine Meldezeit angegeben werden. Diese Meldezeit soll dabei den aktuellen Leistungsstand

entsprechen und innerhalb der letzten 12 Monate vor Abgabe der Meldung erreicht oder unterboten worden sein (**IPC 2.7.1.1**).

- (4) Meldungen / Zusage der Teilnahme müssen bis zu dem in der Ausschreibung oder Durchführungsbestimmungen festgelegten Meldeschluss beim Ausrichter eingegangen sein. Verspätet eingehende Meldungen/Zusagen der Teilnahme müssen abgewiesen werden.
- (5) Der Widerruf eingereichter Meldungen bis zum Meldeschluss löst keine Meldegeldpflicht aus. Der Widerruf sowie auch eine Bestätigung der Rücknahme bedürfen der schriftlichen Form.
- (6) Dem meldenden Verein ist der Eingang seiner Meldungen zahlenmäßig zu bestätigen.
- (7) Die eingehenden Meldungen sind in einer Liste der Meldungen oder einem Meldeergebnis zu erfassen.

§ 121 Verteilung der Startbahnen

- (1) Die Startbahnen sind entsprechend den Meldezeiten zu verteilen. Schwimmer, für die keine Meldezeiten angegeben sind, werden ohne Zeit hinter den langsamsten gemeldeten Schwimmer gesetzt. Die Reihenfolge beim Setzen von Schwimmern mit derselben Zeit wird durch Losentscheid festgelegt (**IPC 2.7.1.1**).
 - ❖ Schwimmer der Startklasse S 11 dürfen auf Außenbahnen nur starten, wenn diese beiderseits mit Bahnen – Trennleinen gesichert sind.
- (2) Die Startbahnen sind in jedem Lauf folgendermaßen zu verteilen (**IPC 2.7.1.3.1**):
 - a) In Schwimmbecken mit ungerader Bahnanzahl wird der schnellste Schwimmer des Laufes auf die Mittelbahn gesetzt. Der Schwimmer mit der nächstlangsameren Zeit wird auf die Bahn links neben der Mittelbahn (Nummer der Mittelbahn + 1) gesetzt und alle weiteren Schwimmer entsprechend ihren Zeiten abwechselnd rechts und links daneben.
 - b) In Schwimmbecken mit gerader Bahnanzahl wird der schnellste Schwimmer auf die Bahn mit halber Bahnanzahl gesetzt. Der Schwimmer mit der nächstlangsameren Zeit wird links neben dieser Bahn (halbe Bahnanzahl + 1) gesetzt und alle weiteren Schwimmer entsprechend ihren Zeiten abwechselnd rechts und links daneben.
- (3) Der Start von 50 m-Wettkämpfen auf der 50 m-Bahn kann sowohl von der Startseite wie auch von der Wendeseite erfolgen. Unabhängig von der Richtung, in der geschwommen wird, sind die Läufe so zu setzen, als wenn der Start von der Startseite aus erfolgt (**IPC 2.7.1.3.2**).

- (4) Bei Freistilstrecken von 400 m an aufwärts kann durch die Ausschreibung / Durchführungsbestimmung festgelegt werden, dass zwei Schwimmer auf einer Bahn schwimmen. Der Start kann dabei rechts und links neben dem Startblock erfolgen, wie auch zeitversetzt vom Startblock.

§ 122 Vor- und Zwischenläufe

- (1) Werden in einem Wettkampf bis zu drei Vorläufe ausgetragen, sind die Schwimmer nach den Grundsätzen SW § 121 entsprechend ihren Meldezeiten wie folgt auf die Läufe zu verteilen (**IPC 2.7.1.2.1-2.7.1.2.3**):
- Der schnellste Schwimmer wird in den letzten Vorlauf gesetzt, der nächst-langsamere Schwimmer in den vorletzten Vorlauf usw. bis zum ersten Vorlauf.
 - Der zweite und alle weiteren Schwimmer in jedem Lauf werden in gleicher Weise, beginnend mit dem letzten und weitergehend bis zum ersten Vorlauf gesetzt, solange bis alle Schwimmer auf die Vorläufe verteilt sind.
- (2) Müssen in einem Wettkampf mehr als drei Vorläufe ausgetragen werden, sind die drei letzten Läufe mit den schnellsten Schwimmern wie unter Abs. 1 beschrieben zu setzen. In den weiteren Läufen davor sind die restlichen Schwimmer entsprechend SW § 123 zu setzen (**IPC 2.7.1.2.4**).
- (3) Werden zwei oder mehr Vorläufe in einem Wettkampf durchgeführt, sind mindestens 3 Schwimmer in jedem Vorlauf zu setzen; durch Streichungen kann diese Anzahl jedoch unterschritten werden (**IPC 2.7.1.2.5**).
- (4) In Zwischenläufen sind die Schwimmer mit den in den Vorläufen erzielten Zeiten wie in den Vorläufen auf die Läufe zu verteilen.

§ 123 Wettkampf mit direkter Entscheidung / Endläufe

- (1) In Endläufen sind die Schwimmer nach den Grundsätzen von SW § 121 wie folgt auf die Läufe zu verteilen:
- a. mit den in den Zwischenläufen erzielten Zeiten (**IPC 2.7.2.2**),
 - b. mit den in den Vorläufen erzielten Zeiten, sofern keine Zwischenläufe stattfinden (**IPC 2.7.2.2**),
 - c. entsprechend ihren Meldezeiten, sofern keine Vorläufe ausgetragen werden (**IPC 2.7.2.1**).

- (2) Die Laufeinteilung ist dabei wie folgt vorzunehmen (**IPC 2.7.2.2**):
- a) Entsprechend der Anzahl der Bahnen werden die schnellsten Schwimmer in den letzten Lauf gesetzt, die nächsten Schwimmer in den vorletzten Lauf usw. bis alle Schwimmer auf die Läufe und Bahnen verteilt sind.
 - b) Sind weniger Schwimmer gemeldet, als in zwei Läufen Bahnen vorhanden sind, können Schwimmer auf zwei Läufe anteilmäßig verteilt werden. In jedem Lauf müssen dabei mindestens 3 Schwimmer gesetzt sein; durch Streichungen kann diese Anzahl jedoch unterschritten werden.
 - c) Geht die Meldezahl über zwei Läufe hinaus, sind grundsätzlich im letzten Lauf alle Bahnen zu besetzen.

§ 124 Meldeergebnis, Liste der Meldungen

- (1) Das Ergebnis der Meldungen und die Verteilung der Startbahnen sind in einem Meldeergebnis zusammenzufassen, sofern die Ausschreibung / Durchführungsbestimmung der Veranstaltung nicht eine Liste der Meldungen vorsieht.
- (2) In der Liste der Meldungen müssen die Meldungen aller Schwimmer für jeden Wettkampf mit den Namen, Vornamen, Geburtsjahrgang (bei Wettkämpfen der Masters zusätzlich auch die Altersklasse), **Startklasse**, Verein und Meldezeit aufgeführt werden.
- (3) Folgende Angaben muss das Meldeergebnis enthalten:
 - die Namen der teilnehmenden Vereine/SG mit Angabe des zugehörigen LV, bei ausländischen Teilnehmern der Nation
 - die Anzahl der Einzel- und Staffelmeldungen je Verein/SG,
 - je Wettkampf die Laufeinteilung mit den Namen, Vornamen, Geburtsjahrgänge, **Startklasse** (bei Wettkämpfen der Masters zusätzlich die Altersklasse), Vereine und Meldezeiten für alle Schwimmer,
 - ggf. Änderungen von Veranstaltungszeiten gegenüber der Ausschreibung.
- (4) Das Meldeergebnis ist spätestens vor Beginn des jeweiligen Veranstaltungsschnittes den Vereinen zur Verfügung zu stellen.

Abschnitt IV Wettkampf

§ 125 Start (IPC 3.1)

- (1) Der Start zum Freistil-, Brust-, Schmetterlings- und Lagenschwimmen **soll** durch Sprung erfolgen, beim Rückenschwimmen und zur Lagenstaffel erfolgt der Start im Wasser (**IPC 3.1.3**).
- (2) Zu Beginn eines Wettkampfes fordert der Schiedsrichter die Schwimmer durch mehrere kurze Pfliffe auf, sich auf den Start vorzubereiten (**IPC 3.1.1**). **Schwimmer, die nicht vom Block, sondern aus dem Wasser starten, begeben sich, sofern sie von der Beckenseite ins Wasser gehen, auf ihre Startbahn.**
- (3) Nach dem langen Pfiff des Schiedsrichters begeben sich die Schwimmer
 - a. zum Freistil-, Brust-, Schmetterlings- und Lagenschwimmen unverzüglich auf den Startblock und verbleiben hier (**IPC 3.1.3**).
 - ❖ Sehbehinderte Schwimmer -S11, S12, S13- dürfen, zur besseren Orientierung nach dem langen Pfiff des Schiedsrichters, bereits vor dem Kommando "AUF DIE PLÄTZE" eine Startposition auf dem Block einnehmen (**IPC 3.1.3.1**).
 - ❖ Es kann Schwimmern erlaubt werden neben dem Startblock zu starten. (**IPC 3.1.3.3**)
 - ❖ Schwimmer, die aus dem Wasser starten, begeben sich ins Schwimmbecken. Beim Start aus dem Wasser muss aber eine Hand solange am Beckenrand sein, bis das Startsignal gegeben worden ist. **Es ist nicht erlaubt, in oder auf der Überlaufrinne zu stehen oder die Zehen über den Rand der Überlaufrinne zu beugen (IPC 3.1.3.5).**
 - ❖ Schwimmern der Startklassen S1, S2 und S3 ist die Berührung der Wand mit einem oder beiden Füßen bis zum Startsignal erlaubt. Dem Schwimmer darf kein Startvorteil gegeben werden. Dieses wird als Fehlstart geahndet (**IPC 3.1.3.6**).
 - ❖ Ist ein Schwimmer bei einem Wasserstart nicht in der Lage den Beckenrand zu fassen, so kann dies mit Hilfe einer Unterstützung (Helfer oder Gerät) erfolgen. Das Gerät sollte sicher und dem technischen Delegierten und seinem Stellvertreter bekannt sein. Dem Schwimmer darf kein Startvorteil gegeben werden. Dieses würde zur Ahndung eines Fehlstarts führen. Der Schwimmer muss mit einem Teil seines Körpers die Wand so lange berühren, bis das Startsignal erfolgt ist (**IPC 3.1.3.7**).
 - b. zum Rückenschwimmen und zur Lagenstaffel unverzüglich ins Wasser. Nach einem zweiten langen Pfiff nehmen die Schwimmer unverzüglich die Startposition ein (**IPC 3.1.4**). Sie müssen sich mit dem Gesicht zur Startwand mit beiden Händen an den Startgriffen

(soweit möglich) aufstellen. Es ist nicht erlaubt, in oder auf der Überlaufrinne zu stehen oder die Zehen über den Rand der Überlaufrinne zu beugen (**IPC 3.1.3.5, 3.3.1**).

- ❖ Schwimmer, die die Startgriffe nicht fassen können, dürfen sich am Beckenrand festhalten (**IPC 3.3.1.2**).
 - ❖ Schwimmer nur mit einer Hand (Exception vorausgesetzt) starten mit einer Hand an den Startgriffen (**IPC 3.3.1.1**).
 - ❖ Ist ein Schwimmer bei einem Wasserstart nicht in der Lage den Beckenrand zu fassen, so kann dies mit Hilfe einer Unterstützung (Helfer oder Gerät) erfolgen. Das Gerät sollte sicher und dem technischen Delegierten und seinem Stellvertreter bekannt sein. Dem Schwimmer darf kein Startvorteil gegeben werden. Dieses würde zur Ahndung eines Fehlstarts führen. Der Schwimmer muss mit einem Teil seines Körpers die Wand so lange berühren, bis das Startsignal erfolgt ist (**IPC 3.3.1.3**).
- (4) Sobald die Schwimmer und Kampfrichter auf den Start vorbereitet sind, übergibt der Schiedsrichter dem Starter mit dem Zeichen des ausgestreckten Armes die weitere Startabfolge. Der Arm des Schiedsrichters muss in der ausgestreckten Position verharren, bis der Start vollzogen ist. Mit der Herunternahme des Armes während des Startvorganges zeigt der Schiedsrichter dem Starter den Abbruch des Startvorganges an (**IPC 3.1.1**).
- (5) Auf das Kommando des Starters „**AUF DIE PLÄTZE**“ nehmen die Schwimmer sofort ihre Starthaltung ein (Bei Wettkämpfen mit internationaler Beteiligung sollte das Startkommando auf Englisch erfolgen: „Take your marks“ (**IPC 3.1.5**)):
- a. beim Start zum Freistil-, Brust-, Schmetterlings- und Lagenschwimmen mit mindestens einem Fuß an der Vorderkante des Startblocks. Die Position der Hände ist nicht entscheidend (**IPC 3.1.3**).
 - ❖ Schwimmer mit Gleichgewichtsproblemen dürfen sich Hilfe für das Einnehmen der Startposition suchen. Dies erfolgt durch einen Helfer, der sie an den Hüften, den Händen, Armen, etc. festhalten darf. Dabei darf es zu keinem unerlaubten Vorteil kommen, indem der Körper um mehr als 90° zur Startplattform geneigt wird. Die Startbewegung darf durch den Helfer nicht durch Schwunggeben des Helfers unterstützt werden (**IPC 3.1.3.2**). Ein Assistent beim Start muss durch die Exceptions bei der Klassifizierung genehmigt sein.
 - ❖ Einem Schwimmer kann erlaubt werden, eine sitzende Position auf dem Startblock einzunehmen (**IPC 3.1.3.4**).
 - ❖ Um ein Abrutschen vom Startblock zu vermeiden darf z.B. ein Handtuch über den Startblock gelegt werden (**IPC 3.1.3.8**).
 - b. beim Start zum Rückenschwimmen und zur Lagenstaffel im Wasser.

Wenn alle Schwimmer die Starthaltung eingenommen haben und sich ruhig verhalten, gibt der Starter das Startsignal (**IPC 3.1.3**).

- ❖ Bei blinden und tauben Schwimmern (**S 11-13**) darf das Startsignal durch ein nonverbales Zeichen dem Schwimmer übermittelt werden (**IPC 3.1.8**).
- ❖ Bei tauben Schwimmern (**S1-S10, S14**) kann, falls das Startsignal nicht durch ein Lichtzeichen dargestellt werden kann, ebenfalls ein nonverbales Signal den Start einleiten (**IPC 3.1.7**).

(6) Der Veranstalter einer Wettkampfveranstaltung muss mit der Ausschreibung festlegen, ob die Wettkämpfe

- nach der Ein-Start-Regel oder
- nach der Zwei-Start-Regel

ausgetragen werden.

(7) Der Schiedsrichter und der Starter sind berechtigt zu entscheiden, ob der Start einwandfrei ist. Erkennen sie auf Fehlstart,

- wird bei der Ein-Start-Regel jeder Schwimmer der vor dem Startsignal startet, nach Beendigung des Wettkampfes disqualifiziert. **Startet ein Schwimmer deutlich vor dem Startsignal, ist der entsprechende Schwimmer zu disqualifizieren, der Start ist abzubrechen und von vorne (mit langen Pfiff des Schiedsrichters) zu beginnen (IPC 3.1.6).**
- müssen sie bei der Zwei-Start-Regel bei dem ersten Fehlstart die Schwimmer zurückrufen.

(8) Das Signal nach einem Fehlstart muss identisch mit dem Startsignal (Schuss, Hupe, Pfiff) sein; es muss mehrfach wiederholt werden. Wenn der Schiedsrichter entscheidet, dass es sich um einen Fehlstart handelt, muss er pfeifen und der Starter muss mehrfach das Startsignal wiederholen. In jedem Fall muss die Fehlstartleine fallen gelassen werden.

(9) Der Starter oder der Schiedsrichter muss nach einem Fehlstart die Schwimmer ermahnen, nicht vor dem Startsignal zu starten. Beim zweiten Start ist jeder Schwimmer zu disqualifizieren, der vor dem Startsignal startet. Ertönt das Startsignal, bevor die Disqualifikation ausgesprochen ist, ist der Wettkampf fortzusetzen. Der betroffenen Schwimmer ist nach Beendigung des Wettkampfes zu disqualifizieren. Erfolgt die Disqualifikation vor dem Startsignal, ist das Startsignal nicht zu geben. Die verbleibenden Schwimmer sind über die zu erwartende Bestrafung zu belehren, dann erfolgt der nächste Start.

(10) Der Starter muss dem Schiedsrichter die Schwimmer melden, die den Start verzögern, einer Anweisung absichtlich nicht folgen oder sich sonst beim Start nicht korrekt verhalten. Diese Schwimmer können durch den Schiedsrichter disqualifiziert werden.

§ 126 Freistilschwimmen (IPC 3.2)

- (1) Freistil bedeutet, dass der Schwimmer in einem so bezeichneten Wettkampf jede Schwimmart schwimmen darf, mit der Ausnahme, dass in einer Lagenstafel oder im Lagenschwimmen jede andere Schwimmart außer Brust, Schmetterlings- oder Rückenschwimmen geschwommen werden darf (**IPC 3.2.1**).
- (2) Beim Wenden bzw. beim Zielanschlag im Freistilschwimmen muss der Schwimmer die Wand mit einem beliebigen Teil seines Körpers berühren (**IPC 3.2.2**).
- (3) Ein Teil des Körpers muss während des gesamten Wettkampfes die Wasseroberfläche durchbrechen. Es ist dem Schwimmer jedoch erlaubt, während der Wende völlig untergetaucht zu sein sowie nach dem Start und nach jeder Wende eine Strecke von nicht mehr als 15 m völlig untergetaucht zu schwimmen. An diesem Punkt muss der Kopf die Wasseroberfläche durchbrochen haben. Der Schwimmer muss an der Wasseroberfläche bleiben bis zur nächsten Wende oder bis zum Ziel (**IPC 3.2.3**). **S1-S5 Schwimmer, die auf dem Rücken schwimmen, müssen während jedes Zuges die Wasseroberfläche durchbrechen (IPC 3.2.3.1).**

§ 127 Rückenschwimmen (IPC 3.3)

- (1) Beim Startsignal und bei jeder Wende muss sich der Schwimmer in Rückenlage abstoßen und während des ganzen Wettkampfes auf dem Rücken schwimmen, außer bei der Wendenausführung. Die Rückenlage kann dabei eine Rollbewegung des Körpers um weniger als 90 Grad aus der Rückenlage heraus enthalten; die Haltung des Kopfes ist nicht ausschlaggebend (**IPC 3.3.2**).
- (2) Ein Teil des Körpers muss während des gesamten Wettkampfes die Wasseroberfläche durchbrechen. Es ist dem Schwimmer jedoch erlaubt, während der Wende völlig untergetaucht zu sein sowie nach dem Start und nach jeder Wende eine Strecke von nicht mehr als 15 m völlig untergetaucht zu schwimmen. An diesem Punkt muss der Kopf die Wasseroberfläche durchbrochen haben (**IPC 3.3.3**). **Bei S1-S5 Schwimmer muss während jedes Zyklusses ein Teil des Körpers die Wasseroberfläche durchbrechen (IPC 3.3.3.1).**
- (3) Bei der Wendenausführung muss der Schwimmer die Wand mit einem beliebigen Teil seines Körpers berühren. Während der Wende dürfen die Schultern über die Senkrechte in die Brustlage gedreht werden, worauf unverzüglich ein kontinuierlicher, einfacher Armzug oder Doppelarmzug ausgeführt werden darf, dem die eigentliche Wendenbewegung unverzüglich folgt. Hat der Körper zur Wendenausführung die Rückenlage verlassen, so darf keine Bein- oder zusätzliche Armbewegung erfolgen, die nicht mit der Wendenausführung zusammenhängt. **Dieses gilt auch für Schwimmer ohne Arme oder jene, die ihre Arme zur Wendenausführung nicht benutzen können (IPC 3.3.4.1).** Der Schwimmer muss in die Rückenlage zurückgekehrt sein, wenn er die Beckenwand verlässt (**IPC 3.3.4**).

- (4) Beim Zielanschlag muss sich der Schwimmer in Rückenlage befinden und die Wand mit einem beliebigen Teil seines Körpers berühren. Der Körper des Schwimmers darf untergetaucht sein (**IPC 3.3.5**).

§ 128 Brustschwimmen (IPC 3.4)

- (1) Vom Beginn des ersten Armzuges an nach dem Start und nach jeder Wende muss der Körper in Brustlage gehalten werden. Das Drehen in die Rückenlage ist zu keiner Zeit erlaubt. Während des ganzen Rennens muss der Bewegungszyklus aus jeweils einem Armzug und einem Beinschlag, in dieser Reihenfolge, bestehen (**IPC 3.4.2**).
- (2) Alle Bewegungen der Arme müssen gleichzeitig in der gleichen waagerechten Ebene ohne Wechselbewegungen erfolgen (**IPC 3.4.2**).
- ❖ Nach dem Start und nach jeder Wende ist es Schwimmern, die nicht in der Lage sind sich mit den Beinen abzustoßen, erlaubt, einen asymmetrischen Zug zu machen um die Brustlage zu erreichen (**IPC 3.4.1.1**).
- (3) Die Hände müssen auf, unter oder über der Wasseroberfläche von der Brust aus nach vorne geführt werden. Dabei müssen die Ellenbogen stets unter Wasser sein, außer beim letzten Armzug zum Anschlag an der Wende, während der Wende und beim letzten Armzug zum Zielanschlag. Die Hände müssen an oder unter der Wasseroberfläche nach hinten gebracht werden. Dabei dürfen sie nicht weiter als bis zu der Hüfte nach hinten gebracht werden (**IPC 3.4.3**).
- (4) Alle Bewegungen der Beine müssen gleichzeitig und in der gleichen waagerechten Ebene ohne Wechselbewegungen ausgeführt werden (**IPC 3.4.4**). Beim Beinschlag müssen die Füße bei der Rückwärtsbewegung auswärts gedreht werden. Bewegungen in Form Wechselbeinschlages oder eines Delfinbeinschlages sind nicht erlaubt. Die Füße dürfen die Wasseroberfläche durchbrechen, vorausgesetzt, dass die Abwärtsbewegung nicht in der Form eines Delfinbeinschlages fortgesetzt wird (**IPC 3.4.5**).
- ❖ Schwimmer, die an Beinen/oder Füßen behindert sind, müssen simultane Bewegungen auf der waagerechten Ebene andeuten (**IPC 3.4.4.1**).
 - ❖ Schwimmer, die ihre Beine und/oder Füße nicht bewegen können, müssen die Füße bei der Rückwärtsbewegung auch nicht auswärtsdrehen. (**IPC 3.4.5.1**).
- (5) Bei jeder Wende und am Ziel hat der Anschlag mit beiden Händen gleichzeitig zu erfolgen, und zwar an, über oder unter der Wasseroberfläche. **Der Kopf kann nach dem letzten Armzug vor der Berührung der Wand untergetaucht sein, vorausgesetzt er hat die Wasseroberfläche während des letzten ganzen oder unvollständigen Zyklusses, der der Wandberührung vorangeht, durchbrochen (IPC 3.4.6).**

- ❖ Hat ein Schwimmer unterschiedlich lange Arme, so muss bei jeder Wende und dem Zielanschlag nur der längere Arm die Wand berühren. Allerdings müssen beide Arme gleichzeitig nach vorne gestreckt werden (**IPC 3.4.6.1**).
 - ❖ Sind die oberen Gliedmaßen kürzer als der Kopf, so reicht ein Anschlag mit einem vorderen Körperteil aus (**IPC 3.4.6.2**).
 - ❖ Benutzt ein Schwimmer nur einen Arm während des Schwimmzyklus, so können die Wenden und der Zielanschlag ebenfalls mit nur einer/m Hand/Arm erfolgen (**IPC 3.4.6.3**).
 - ❖ Bei Schwimmern mit Schultersteife, die zwar beide Arme bewegen, den Ziel- und Wendenanschlag aber nur mit dem längeren Arm ausführen können, muss eine gleichzeitige Streckung beider Arme erkennbar sein (**IPC 3.4.6.4**).
 - ❖ Sehbehinderte Schwimmer der Startklassen S11 und S12 haben bei den Wenden bzw. beim Zielanschlag u.U. Schwierigkeiten mit dem simultanen Anschlag, vor allem wenn sie zu nahe an der Leine schwimmen. Um ihnen keinen unfairen Nachteil zu gewähren dürfen sie in Ausnahmefällen den Anschlag nicht simultan ausführen (**IPC 3.4.6.5**).
- (6) Während eines jeden vollständigen Bewegungszyklus muss der Schwimmer mindestens einmal mit einem Teil des Kopfes die Wasseroberfläche vollständig durchbrochen haben (**IPC 3.4.4**).
- (7) Nach dem Start und nach jeder Wende darf der Schwimmer, bevor er an die Wasseroberfläche zurückkehrt, einen vollständigen Bewegungszyklus unter Wasser ausführen, ohne mit dem Kopf die Wasseroberfläche durchbrochen zu haben. **Dabei darf er einen einzigen Delphinbeinschlag ausführen, bevor der Brustbeinschlag erfolgt (IPC 3.4.1)**. Während des ersten Bewegungszyklus darf er einen vollen Armzug bis zu den Oberschenkeln ausführen. Der Kopf des Schwimmers muss beim zweiten Bewegungszyklus nach Start und Wenden die Wasseroberfläche während der Rückwärtsbewegung der Arme vollständig durchbrochen haben, und dies, bevor die Hände nach innen gedreht und wieder nach vorn gebracht werden (**IPC 3.4.1, 3.4.4**).
- ❖ Hat ein Schwimmer nur einen funktionsfähigen Arm, so besteht ein Zyklus aus den verbleibenden Körperteilen und deren Vollendung einer Bewegung (**IPC 3.4.2.1**).
 - ❖ Hat ein Schwimmer keine Arme oder Beine oder Reste dieser, so deutet der Kick oder der zu erwartende Armzug den Zyklus an (**IPC 3.4.2.2**).

§ 129 Schmetterlingsschwimmen (IPC 3.5)

- (1) Von Beginn des ersten Armzugs an nach dem Start und nach jeder Wende muss der Körper in Brustlage gehalten werden. **Es ist nicht erlaubt, sich auf den Rücken zu drehen (IPC 3.5.1)**.

- (2) Nach dem Start und nach jeder Wende darf der Schwimmer völlig untergetaucht einen oder mehrere Beinschläge und einen Armzug ausführen (**IPC 3.5.5**). Beinschläge unter Wasser in Seitenlage sind erlaubt (**IPC 3.5.1**). Es ist dem Schwimmer erlaubt, während der Wende völlig untergetaucht zu sein, sowie nach dem Start und nach jeder Wende eine Strecke von nicht mehr als 15 m völlig untergetaucht zu schwimmen. An diesem Punkt muss der Kopf die Wasseroberfläche durchbrochen haben. Der Schwimmer muss an der Wasseroberfläche bleiben bis zur nächsten Wende oder bis zum Ziel (**IPC 3.5.5**).
- ❖ Nach dem Start und nach jeder Wende ist es Schwimmern, die nicht in der Lage sind sich mit den Beinen abzustößen, erlaubt, einen asymmetrischen Zug zu machen um die Brustlage zu erreichen (**IPC 3.5.1.1**).
- (3) Beide Arme müssen nach vorn gleichzeitig über Wasser und nach hinten gleichzeitig unter Wasser bewegt werden (**IPC 3.5.2**).
- ❖ Sehbehinderte Schwimmer der Startklassen S11 oder S12 können, falls sie, aufgrund ihrer Sicht, Schwierigkeiten mit dem Nachvornebringen der Arme durch das nahe Schwimmen an der Leine haben, die Bewegung nicht simultan machen. Allerdings dürfen sie sich nicht an der Leine entlang ziehen und sollten binnen der nächsten Züge von der Leine wegschwimmen (**IPC 3.5.2.1**).
 - ❖ Fehlt dem Schwimmer ein Teil des Armes oder der ganze Arm, so besteht der Armzug aus der verbleibenden Bewegung der restlichen Körperteile (**IPC 3.5.2.2**).
 - ❖ Ist ein Arm nicht funktionsfähig, so besteht ein Armzug aus den verbleibenden Körperteilen und deren Vollendung einer Bewegung (**IPC 3.5.2.3**).
 - ❖ Hat ein Schwimmer keine funktionsfähigen Arme, so wird die Bewegung durch den Beinschlag ausgeführt (**IPC 3.5.2.4**).
- (4) Alle Auf- und Abwärtsbewegungen der Beine müssen gleichzeitig ausgeführt werden. Die Beine brauchen dabei nicht auf gleicher Ebene zu sein, aber Wechselschlagbewegungen (Kraulbeinschlag) sind nicht erlaubt (**IPC 3.5.3**).
- ❖ Hat ein Schwimmer entweder keine oder kein/e funktionsfähiges/n Bein/e, so muss er diese/s hinterher ziehen (**IPC 3.5.3.1**).
- (5) Bei jeder Wende und am Ziel muss der Schwimmer mit beiden Händen gleichzeitig in Brustlage **an, über oder unter der Wasseroberfläche** anschlagen (**IPC 3.5.4**).
- ❖ Hat ein Schwimmer unterschiedlich lange Arme, so muss bei jeder Wende und dem Zielanschlag nur der längere Arm die Wand berühren. Allerdings müssen beide Arme gleichzeitig nach vorne gestreckt werden bis der Anschlag ausgeführt worden ist (**IPC 3.5.4.1**).
 - ❖ Sind die oberen Gliedmaßen kürzer als der Kopf, so reicht ein Anschlag mit einem vorderen Körperteil aus (**IPC 3.5.4.2**).

- ❖ Benutzt ein Schwimmer während der Zyklen nur einen Arm, so darf er bei jeder Wende und dem Zielanschlag ebenfalls mit einer Hand/einem Arm die Wand berühren **(IPC 3.5.4.3)**.
- ❖ Bei Schwimmern mit Schultersteife, die zwar beide Arme bewegen, den Ziel- und Wendenanschlag aber nur mit dem längeren Arm ausführen können, muss eine gleichzeitige Streckung beider Arme erkennbar sein **(IPC 3.5.4.4)**
- ❖ Sehbehinderte Schwimmer der Startklassen S11 und S12 haben bei den Wenden bzw. beim Zielanschlag u.U. Schwierigkeiten mit dem simultanen Anschlag, vor allem wenn sie zu nahe an der Leine schwimmen. Ihre Schultern müssen jedoch in der gleichen Ebene sein **(IPC 3.5.4.5)**.
- ❖ Bei den Wenden und dem Zielanschlag können Schwimmer ohne Bein-funktionen einen halben Armzug durchführen um die Wand zu berühren ohne dabei über die Wasseroberfläche zu kommen (Brustarmzug) **(IPC 3.5.4.6)**.

§ 130 Lagenschwimmen, Lagenstaffel (IPC 3.6)

- (1) Das Lagenschwimmen ist in vier gleich langen Teilstrecken in der Reihenfolge Schmetterlingsschwimmen, Rückenschwimmen, Brustschwimmen und Freistil-schwimmen zurückzulegen **(IPC 3.6.1)**.
 - ❖ Beim 150m Lagenschwimmen werden **drei gleich lange Teilstrecken** in der Reihenfolge Rücken, Brust und Freistil geschwommen **(IPC 3.6.1.1)**.
- (2) Beim Wechsel der Schwimmart im Lagenschwimmen ist nach den Bestimmun-gen der Schwimmart, die beendet wird, anzuschlagen und nach den Bestim-mungen der Schwimmart, die begonnen wird, abzustoßen **(IPC 3.6.2)**.
- (3) In der Lagenstaffel sind die vier gleich langen Teilstrecken in der Reihenfolge Rückenschwimmen, Brustschwimmen, Schmetterlingsschwimmen und Freistil-schwimmen zurückzulegen **(IPC 3.6.2)**.

§ 131 Wettkampf (IPC 3.8)

- (1) Ein Schwimmer muss seinen Wettkampf in derselben Bahn durchführen und beenden, in der er gestartet ist **(IPC 3.8.3)**.
- (2) Wenn Schwimmer in Wettkämpfen, für die sie gemeldet sind, nicht entspre-chend dem Meldeergebnis am Start sind, gilt der Start als nicht angetreten.
- (3) Der Schwimmer muss das Wettkampfbecken unverzüglich verlassen, wenn er seine Teilstrecke in einer Staffel beendet hat, ohne jedoch andere Schwimmer zu behindern, die den Lauf noch nicht beendet haben. Zuwiderhandelnde Schwimmer bzw. Staffeln sind zu disqualifizieren **(IPC 3.8.11)**.

- ❖ Überquert ein Schwimmer die Bahn eines anderen oder behindert er einen anderen Schwimmer, so wird er disqualifiziert. War dieses Vergehen absichtlich, so wird das dem Organisationskomitee, dem technischen Delegierten, seinem Stellvertreter und dem Sportler, der behindert wurde, mitgeteilt **(IPC 3.8.7)**.
 - ❖ Körperbehinderte Schwimmer der Startklasse 1-5 dürfen auf ihrer Bahn verbleiben, bis der letzte Schwimmer angeschlagen hat. Der im Wasser verbleibende Schwimmer sollte sich dicht an der Leine, weg von der Anschlagmatte, aufhalten, ohne dadurch die Schwimmer auf anderen Bahnen zu behindern **(IPC 3.8.11.1)**.
 - ❖ Schwimmt ein sehbehinderter Schwimmer versehentlich nach dem Start oder der Wende auf einer falschen Bahn, die unbenutzt ist, so darf er auf dieser sein Rennen beenden. Muss er allerdings auf seine Bahn zurückkehren um eine Behinderung anderer Schwimmer zu vermeiden, so muss der "Tapper" dem betreffenden Schwimmer durch Namenszuruf dies verdeutlichen. Auf eine genaue Benennung des Sportlers ist zu achten **(IPC 3.8.3.1)**.
 - ❖ Schwimmer können Hilfspersonal verlangen, die ihnen beim Einstieg ins Wasser, beim Herauskommen oder während des Starts helfen **(IPC 2.18.1, 2.18.2)**. Das Hilfspersonal darf den Schwimmer nicht coachen **(IPC 2.18)**. Dieses führt zur Disqualifikation des Schwimmers.
- (4) Der Schwimmer muss beim Wenden die Wand am Ende der Wettkampfbahn nach den für die jeweilige Schwimmart geltenden Bestimmungen berühren. Der Abstoß muss von der Wand her ausgeführt werden. Es ist nicht erlaubt, einen Schritt am Boden des Beckens zu machen oder sich vom Boden abzustoßen. In Freistilwettkämpfen oder in den Freistilstrecken des Lagenschwimmens ist das Stehen auf dem Beckenboden erlaubt. Schritte auf dem Beckenboden führen zur Disqualifikation des Schwimmers **(IPC 3.8.4)**. **Es ist nicht gestattet sich durch Ziehen an der Leine fort zu bewegen (IPC 3.8.5)**.
- ❖ Ein Helfer wird angefordert, um den sehbehinderten Schwimmern das Ende der Bahn und den nahen Beckenrand bei Einzel- oder Staffelfrennen anzuzeigen. Ebenso kann diese Person durch eine entsprechende Berührung den Start des Rennens anzeigen. Dieses Procedere wird „tapping“ genannt und dieser Helfer als „Tapper“ bezeichnet. Für Wettkämpfe der Startklassen S11, SB 11, SM 11 ist „tapping“ Pflicht **(IPC 2.18.3-2.18.3.1)**.
 - ❖ Falls das „Tappen“ während des Wettkampfes erforderlich ist, hat jeder Wettkampfteilnehmer zwei „Tapper“, jeweils einen an Wende- und Startseite **(IPC 2.18.3.1)**. Das eingesetzte „Tappergerät“ muss im einwandfreien Zustand sein, es darf den Schwimmer in keiner Weise gefährden. **(IPC 2.18.3.2)**
 - ❖ Sehbehinderte Schwimmer der Klassen S11, SB11 und SM11, ausgenommen solche mit Prothesen in beiden Augen, müssen in jedem Einzel- und Staffeltwettkampf während der gesamten Dauer des Wettkampfes blickdichte Schwimmbrillen tragen. **Am Ende des Rennens wird die**

Bille überprüft. Schwimmer der Klasse S11, deren Gesichtsstruktur das Tragen einer Schwimmbrille nicht zulässt, müssen die Augen mit einer blickdichten Abdeckung versehen (**IPC 3.8.8**). **Verrutscht zufällig die Brille beim Start oder verliert der Schwimmer zufällig seine Brille, ist der Schwimmer nicht zu disqualifizieren (IPC 3.8.8.1).**

- (5) Es ist keinem Schwimmer erlaubt, ein Hilfsmittel **oder Badeanzüge/-hosen** zu benutzen oder zu tragen, das ihm helfen kann, seine Geschwindigkeit, seinen Auftrieb oder seine Ausdauer zu erhöhen (**z.B. Schwimmhandschuhe, Flossen, ...**). Das Tragen von Schwimmbrillen ist erlaubt (**IPC 3.8.9**).
- ❖ Körperbehinderte Schwimmer dürfen im Rennen keine Prothesen und/oder Orthesen tragen (**IPC 3.8.9**).

Schwimmbekleidung/Körpersymbole (IPC 2.16):

- Nur durch IPC Swimming zugelassene Schwimmbekleidung ist erlaubt. Die Liste der genehmigten männlichen und weiblichen Badeanzüge und weitere Einschränkungen (Reißverschluss, ...) sind auf der IPC Website http://www.ipcswimming.org/Rules_Regulations/ aktuell abrufbar (**IPC 2.16.1**).
 - Die Modifikation der Schwimmbekleidung an die Behinderung des Schwimmers ist erlaubt (**IPC 2.16.2**).
 - Die Schwimmbekleidung (Badeanzug, Kappe und Schwimmbrille) dürfen Anstandsregeln nicht verletzen und keine Symbole haben, die auf Dritte beleidigend wirken können (**IPC 2.16.3**).
 - Die getragene Schwimmbekleidung darf nicht durchsichtig sein (**IPC 2.16.4**).
 - In Schwimmwettkämpfen darf der Schwimmer nur einen Anzug in einem oder zwei Stücken tragen. Das Tragen zusätzlicher Gegenstände, wie Armbänder oder Beinbänder wird als Teil der Schwimmbekleidung betrachtet (**IPC 2.16.5**).
 - Schwimmbekleidung dürfen für Männer und Frauen maximal bis zu den Knien reichen und müssen bei Männern unter dem Bauchnabel enden und dürfen bei Frauen weder den Nacken noch die Schultern bedecken. Die Anzüge müssen aus textilen Gewebe bestehen (**IPC 2.16.6**).
 - Die Schiedsrichter der Veranstaltung können Schwimmer disqualifizieren, dessen Schwimmbekleidung oder Körpersymbole den Regelungen widersprechen (**IPC 2.16.8**).
- (6) Schrittmacherdienste durch Mitlaufen am Beckenrand oder durch Zeichengeben von der Start- oder Wendeseite aus sind nicht erlaubt. Es dürfen auch keine Geräte oder Verfahren angewandt werden, die die gleiche Wirkung haben (**IPC 3.8.13**).
- (7) Jeder Schwimmer, der sich in das Wettkampfbecken begibt, in dem ein Wettkampf läuft, an dem er nicht beteiligt ist, ist von seinem nächsten Wettkampf in derselben Wettkampfveranstaltung auszuschließen (**IPC 3.8.10**).
- (8) Behindert ein Schwimmer einen anderen, ist er zu disqualifizieren (**IPC 3.8.6**).

- (9) Wird die Erfolgchance eines Schwimmers durch ein Fehlverhalten eines anderen Teilnehmers oder durch einen Fehler des Kampfgerichts gefährdet, kann der Schiedsrichter ihm die Teilnahme in einem der nächsten Läufe erlauben. Ereignet sich dies in einer Entscheidung oder im letzten Vor-/Zwischenlauf, kann er anordnen, dass diese Entscheidung oder dieser Vor-/Zwischenlauf wiederholt wird **(IPC 3.8.7, 3.8.14)**.
- ❖ Tritt bei sehbehinderten Schwimmern während des Rennens ein unverschuldetes Foul auf (z.B. durch Wechseln der Startbahn nach der Wende oder Schwimmen in eine Leine), so kann der Schiedsrichter dem oder den Schwimmern ein Nachschwimmen erlauben. In Finalläufen kann eine Wiederholung des Finales durch den Schiedsrichter angeordnet werden **(IPC 3.8.7.1)**.
- (10) Die Vor- und Zunamen sowie Geburtsdaten der Schwimmer und ihre Klassifikation sowie die Startreihenfolge müssen dem Schiedsrichter oder einem von ihm Beauftragten bis 1 Std. vor Beginn des jeweiligen Staffelwettkampfes gemeldet werden **(IPC 3.7.4)**. Staffelbesetzungen können zwischen Vor-, Zwischen- und Endläufen gewechselt werden **(IPC 3.7.3)**. Abweichungen von der gemeldeten Startreihenfolge führen zur Disqualifikation. **Eine Änderung ist nur in dringenden medizinischen Fällen kurzfristig erlaubt (IPC 3.7.4)**
- ❖ Die Staffel wird nach einem Punktesystem besetzt. Die individuelle Klassifizierung wird in Punkte umgerechnet, wobei S6 = 6 Punkten, S10 = 10 Punkten, S12 = 12 Punkte, etc. entsprechen **(IPC 3.7.6)**.
- (11) In einer Staffel darf jeder Schwimmer nur eine Teilstrecke schwimmen **(IPC 3.7.7)**.
- (12) In Staffelwettkämpfen wird die Mannschaft eines Schwimmers disqualifiziert, dessen Füße die Berührung mit dem Startblock verloren haben, beziehungsweise dessen Hände sich in Rückenstaffeln von den Startgriffen gelöst haben, bevor der vorherige Staffelschwimmer die Wand berührt **(IPC 3.7.8)**.
- ❖ Ein "Tapper" auf der Startseite darf den Staffelteilnehmern den Wechsel und deren Position anzeigen. Ein zusätzlicher "Tapper" darf den nahenden Anschlag anzeigen. Coaching ist nicht erlaubt **(IPC 3.7.10)**.
 - ❖ Bei Staffeln kann ein Wechsel auch im Wasser erfolgen. Allerdings darf der Handkontakt zur Wand nicht beendet werden, bevor nicht der Vorangeschwommene angeschlagen hat. Ansonsten wird die Mannschaft disqualifiziert **(IPC 3.7.8.1)**.
 - ❖ Ein Schwimmer der aus dem Wasser startet, darf erst in das Wasser, wenn sein Vordermann sein Rennen schwimmt **(IPC 3.7.9.1)**.
- (13) Eine Staffelmannschaft wird disqualifiziert, wenn ein Schwimmer dieser Staffelmannschaft nach Beendigung seiner Teilstrecke in diesem Wettkampf erneut in das Wasser springt **(IPC 3.7.9)**.
- (14) Disqualifikationen sind unverzüglich unter Angabe des Grundes durch den Sprecher bekannt zu geben. Die Uhrzeit der Bekanntgabe ist vom Sprecher in

den Wettkampfunterlagen zu vermerken. Mit der Bekanntgabe beginnt die Einspruchsfrist von 30 Minuten.

- (15) Schwimmer, die sich für Zwischenläufe oder für Endläufe qualifiziert haben und nicht starten wollen, müssen sich selbst oder durch den Vertreter ihres Vereins innerhalb **20** Minuten nach Bekanntgabe der Qualifikation für den Zwischen- bzw. den Endlauf schriftlich beim Schiedsrichter abmelden (**IPC 2.7.3**). Treten ein oder mehrere Schwimmer von einem Zwischen- oder Endlauf zurück, sind die qualifizierten und bekanntgegebenen Ersatzschwimmer in der Platzierungsreihenfolge der Vor- bzw. Zwischenläufe zu berücksichtigen. In diesem Fall müssen die Zwischen-/Endläufe unter Berücksichtigung der eintretenden Änderungen neu gesetzt werden (**IPC 2.7.4**).
- (16) Qualifizieren sich zwei oder mehr Schwimmer aus den Vor- und Zwischenläufen für den letzten Platz in Zwischenläufen oder im Endlauf, ist frühestens eine Stunde nach dem letzten Start eines Beteiligten die Teilnahme durch einen besonderen Lauf zwischen diesen Schwimmern zu entscheiden. Eine weitere Entscheidung ist direkt im Anschluss auszutragen, wenn für die Schwimmer wiederum die gleiche Platzierung festgelegt wurde (**IPC 2.7.2.3**).
- (17) Abmeldungen müssen schriftlich durch den Schwimmer selbst oder durch einen Vertreter seines Vereins vorgenommen werden. Die Regelung der Zeitpunkte für Abmeldungen und daraus resultierenden ENM sind in der Ausschreibung / Durchführungsbestimmung festzulegen. Eine rechtzeitige Abmeldung von einem Wettkampf beim Schiedsrichter muss ins Protokoll aufgenommen werden.
 - ❖ Eine Abmeldung ist nur aus medizinischen Gründen möglich (**IPC 2.6.1**)
 - ❖ Eine medizinische Abmeldung sollte 30 Minuten vor Beginn des Wettkampfabschnitts auf einem offiziellen Formblatt (Attest), das ein Arzt oder Physiotherapeut ausgefüllt hat, bei der Wettkampfleitung abgegeben werden. (**IPC 2.6.2**)
 - ❖ Verstöße gegen Abmeldungen nach IPC 2.6.1 f. können mit einer Gebühr von € 50,-- geahndet werden. Bis zur Zahlung wird der Schwimmer von weiteren Wettkämpfen ausgeschlossen (**IPC 2.6.3**).

§ 132 Wettkampfbecken

- (1) Startblöcke müssen feststehen und dürfen nicht federn (**IPC 5.2.7.1**). Die Höhe der Plattform über der Wasseroberfläche muss zwischen 0,50 m und 0,75 m betragen (**IPC 5.2.7.2**). Die Oberfläche muss **mindestens 0,50 x 0,50 m groß** und rutschfest sein (**IPC 5.2.7.3**).
- (2) Startblöcke sollen auf der Vorderseite oder links und rechts mit Haltegriffen für den Start ausgerüstet sein. Die Startgriffe müssen 0,30 m bis 0,60 m über der Wasseroberfläche angebracht sein. Sie müssen parallel zur Stirnwand verlaufen und dürfen nicht über die Stirnwand hinausragen (**IPC 5.2.7.7**).

- (3) Jeder Startblock muss deutlich und von allen Seiten gut sichtbar nummeriert sein (**IPC 5.2.7.9**). Dabei muss sich die Nummer 1 auf der rechten Seite befinden, wenn man von der Startbrücke aus auf das Wettkampfbecken blickt (**IPC 2.7.1.3.1**). Die Ausnahme ist bei 50 m- Wettkämpfen, bei denen von der Gegenseite aus gestartet wird. Hier gilt es, nach der Nummerierung der Zielseite zu starten (**IPC 2.7.1.3.2**).
- (4) In 5,00 m Entfernung vom Ende jeder Stirnwand müssen in mindestens 1,80 m – **2,50 m** Höhe über der Wasseroberfläche Seile mit Flaggen an festen Trägern oder Pfosten über dem Schwimmbecken als Wendehinweis für Rückenschwimmer angebracht sein (**IPC 5.2.8.1**). **Die Rückenwendenindikatoren sollten sich farblich vom Becken und dem Himmel / oder der Decke abheben (IPC 5.2.8.2)**. Die Markierungen dürfen für alle Wettkämpfe außer Rückenschwimmen, Lagenschwimmen oder Lagenstaffeln entfernt werden.
- (5) Eine Fehlstartleine muss 15,00 m vom Start entfernt (bei 50 m- Wettkämpfen mit Start von der Gegenseite auch von dieser Seite) in mindestens 1,20 m Höhe an festen Pfosten angebracht und schnell lösbar sein (**IPC 5.2.9**).
- (6) Seitens IPC Swimming werden folgende zwei Arten von Schwimmbädern anerkannt (**IPC 5.1.1**).
 - Das paralympische Standardbecken: für alle IPC Wettkämpfe und unter IPC Obhut stehende Wettkämpfe. IPC Swimming kann abweichende Voraussetzungen festlegen, wenn diese nicht die Veranstaltung beeinträchtigen (**IPC 5.1.1.2**).
 - Das Standard-Becken mit minimalen Anforderungen: für alle bei IPC Wettkämpfe angemeldeten und genehmigten Wettkämpfe (**IPC 5.1.1.2**).
- (7) Die zusätzlichen Voraussetzungen für das paralympische Standardbecken ergeben sich aus **IPC 5.3 und 5.4**.
- (8) Weitere Voraussetzungen für Standard-Becken mit minimalen Anforderungen:
 - Wird eine automatische Zeitmessanlage einseitig oder beidseitig eingesetzt, muss die Länge zwischen beiden Enden eine Distanz von 25m bzw. 50 m + 0,03 m (an allen Anschlagpunkten zwischen 0,3 m über der Wasseroberfläche und 0,8 m unter der Wasseroberfläche) aufweisen (**IPC 5.2.1, 5.2.2**).
 - Die Länge der Bahn muss durch ein amtliches Vermessungsprotokoll bescheinigt werden können (**IPC 5.2.2.2**).
 - Die minimale Wassertiefe auf der Startseite beträgt von 1 – 6 m Abstand von der Wand 1,35 m. Für den Rest des Beckens beträgt die Wassertiefe mindestens 1,0 m (**IPC 5.2.3**).
 - Die Schwimmbadenden müssen parallel und rechtwinklig zur Längsseite und zur Wasseroberfläche sein, aus robusten Material bestehen, eine rutschfeste Oberfläche bis 0,8 m unterhalb der Wasseroberfläche haben, so dass sich der Schwimmer bei Wenden und Anschlag nicht verletzen kann (**IPC 5.2.4.1**)

- Vorspringende Absätze sind erlaubt. Sie müssen mindestens 1,2 m unter der Wasseroberfläche sein und dürfen eine maximale Breite von 0,1 m bis 0,15 m haben (**IPC 5.2.4.2**).
 - Überlaufrinnen können an allen vier Beckenseiten installiert sein. An den Start- und Wendeseiten sind Wendebliche mit einer minimalen Höhe von 0,3 m zu installieren (**IPC 5.2.4.3**).
 - Die Bahnen müssen eine Breite von 2,5 m aufweisen. Die Außenbahnen sind zum Beckenrand mit Leinen abzugrenzen, die mindestens 0,2 m Abstand von der Wand haben (**IPC 5.2.5**).
 - Es sind Leinen zu verwenden, die gespannt werden können und sich oberhalb der Wasseroberfläche befinden. Sie dürfen sich über die komplette Länge max. 0,05m – 0,15m hin und her bewegen (**IPC 5.2.6.1**).
 - Es sind folgende Leinenfarben zu verwenden: Bei einem 8-Bahnen-Bad zwei grüne Leinen für die Bahnen 1/8, vier blaue Leinen für die Bahnen 2,3,6 und 7 sowie drei gelbe Leinen für die Bahnen 4/5 (**IPC 5.2.6.2**). Bei einem 10-Bahnen-Bad zwei grüne Leinen für die Bahnen 0/9, sechs blaue Leinen für die Bahnen 1,2,3,6,7 und 8 sowie drei gelbe Leinen für die Bahnen 4/5. Die letzten 5 m vor der Start-/Wendeseite sollen in roter Farbe sein (**IPC 5.2.6.3**). Die jeweilige 15m Marke von der Start-/Wendeseite soll farblich markiert sein (**IPC 5.2.6.5**). Bei 50m Becken ist zusätzlich die 25m Marke farblich zu markieren (**IPC 5.2.6.6**).
 - Es sind Bahnnummern aus weichem Material auf den Leinen an Start- und Wendeseite zu befestigen (**IPC 5.2.6.7**).
 - Die maximale Neigung der Startblöcke darf nicht mehr als 10° betragen (**IPC 5.2.7.4**).
 - Die Wassertemperatur muss zwischen 25°-28°C liegen. Die Wasseroberfläche muss während des Wettkampfes auf einem konstanten Level gehalten werden (**IPC 5.2.10**).
 - Die Lichtintensität über der Start-/Wendeseite muss mindestens 600 Lux betragen (**IPC 5.2.11**).
 - Auf dem Beckenboden sind Markierungen in dunkler Farbe anzubringen. Die Ausmaße ergeben sich aus **IPC 5.2.12**.
 - Wird das Schwimmbecken durch eine variable Wand begrenzt, darf diese keine gefährlichen Öffnungen aufweisen, eine Größe von mindestens 0,8m unter und 0,3 m über der Wasseroberfläche, sowie betretbar sein und den eingesetzten Kampfrichtern genügend Platz zum arbeiten lassen (**IPC 5.2.13**).
- (9) Rutschsichere Matten sollten vorhanden sein. Sie müssen mindestens 1,00m und höchstens 2.00m breit sein und sollten an jeder Beckenseite innerhalb 1.00m Abstand zum Becken ausgelegt werden (**IPC 5.2.14**).

Abschnitt V Zeitmessung und Platzierung

§ 133 Zeitmessverfahren

- (1) Bei einer amtlichen Wettkampfveranstaltungen, **insbesondere bei Deutschen Meisterschaften, Paralympischen Spielen , Europa- und Weltmeisterschaften**, soll eine automatische Zieleinlauf- und Zeitmessanlagen eingesetzt werden, die den Einlauf und die durch die Schwimmer erreichten Zeiten registriert (**IPC 5.4.1**). Diese Anlage muss unter Kontrolle des hierfür bestimmten Kampfrichters eingesetzt werden.
- (2) Wenn eine automatische Zieleinlauf- und Zeitmessanlage eingesetzt wird, jedoch keine zweite davon unabhängig arbeitende automatische Anlage (Video – Zeitmessanlage) mitläuft, muss zusätzlich eine Handzeitmessung erfolgen (IPC 2.19.9).
- (3) Wird keine automatische Zieleinlauf- und Zeitmessanlage eingesetzt, ist die Handzeitmessung anzuwenden.
- (4) Anforderungen an eine automatische Zieleinlauf- und Zeitmessanlage:
 - a) Erforderliche Mindestausstattung
 - Zeitmessgerät einschließlich der Backupzeiteinrichtung für mindestens je Bahn unabhängig zu registrierende Zeiten in beliebiger Reihenfolge (Zieleinlauf- und Zeitmesscomputer).
 - automatische Starteinrichtung (durch Startsignalgeber ausgelöst)
 - automatische Zielanschlagmatte je Bahn
 - Druckwerk
 - Korrektureinrichtung zur manuellen Änderung falscher Ergebnisse
 - Anschluss an Auswertcomputer
 - b) Als zusätzliche Ausstattung können eingesetzt werden:
 - optisches Signalgerät für den Start
 - Anzeigeeinheit
 - Staffelablösekontrolle
 - Bahnenzähler
 - Anschluss an Fernsehsysteme (Videoanschluss)
- (5) Beschaffenheit der Anlage
 - a) Die Zeitmesseinrichtung muss das Ergebnis in 1/100 Sekunden angeben. Bei Systemen mit einer Auflösung von 1/1000 Sekunden darf die dritte Dezimalstelle weder angezeigt noch zur Feststellung der Platzierung benutzt werden (**IPC 2.19.4**).
 - b) Als Starteinrichtung sollen vorhanden sein:
 - 1 Mikrophon für mündliche Kommandos (**IPC 5.4.4.1**)
 - 1 Signalgerät

- c) Eine optische Startanzeige soll bei Wettkämpfen mit hörgeschädigten Teilnehmern verfügbar sein **(IPC 5.4.4.3)**.
 - d) Mikrofon und Signalgerät müssen an Lautsprecher angeschlossen sein, die so an jedem Startblock oder in unmittelbarer Nähe der Startblöcke installiert sind, dass alle Schwimmer das Startsignal gleichzeitig hören können **(IPC 5.4.4.2)**. Die Lautstärke dieser Lautsprecher soll ausreichend sein, damit das bei Fehlstarts gegebene Signal von den Schwimmern gehört werden kann.
 - e) Zielanschlagmatten sollen die minimalen Abmessungen 2,40 m x 0,90 m haben und dürfen 1,0 cm Stärke $\pm 0,002$ m über die gesamte Fläche nicht überschreiten. Sie sind so zu installieren, dass ein Zielanschlag 0,30 m über und 0,60 m unter der Wasseroberfläche möglich ist **(IPC 5.4.5.1)**. Ist die Bahn breiter als die Zielanschlagmatte, so ist die Zielanschlagmatte in der Mitte der Bahn zu installieren **(IPC 5.4.5.2)**.
 - f) Zielanschlagmatten müssen so empfindlich sein, dass sie bei leichtem Anschlag ausgelöst werden, nicht jedoch durch bewegtes Wasser. Sie sollen an der Oberkante empfindlich sein **(IPC 5.4.5.3)**.
 - g) Die Oberfläche der Zielanschlagmatten muss in heller Farbe ausgeführt sein. Markierungen auf den Zielanschlagmatten sollen mit den Markierungen des Schwimmbeckens übereinstimmen und vorhandene Markierungen fortführen **(IPC 5.4.5.1)**. Umrandungen und Kanten der Zielanschlagmatten müssen mit einem 2,5 cm breiten schwarzen Rand gekennzeichnet sein **(IPC 5.4.5.4)**.
- (6) Anforderungen an Uhren für Handzeitnahme
- a) Für die Zeitmessung müssen elektronische Digitaluhren benutzt werden, die durch Handbetätigung in Gang gesetzt und für die Zwischenzeiten und Endzeit angehalten werden können. Sie müssen eine Auflösung von 1/100 Sekunden haben **(IPC 2.19.1)**.
 - b) Die Uhren sind vor Beginn der Veranstaltung auf Funktion und Handhabung durch die Zeitnehmer zu prüfen.

§ 134 Zeiten und Platzierungen

- (1) Die durch die Zeitmessung festgestellten und registrierten Zeiten auf 1/100 Sekunden werden durch den Auswerter anhand der Zielrichterentscheide und beim Einsatz einer automatischen Zeitmessanlage anhand der Backupzeit, überprüft. Er legt dabei die amtliche Zeit und Platzierung wie folgt fest:
- a) Die Platzierungen werden durch die Reihenfolge der amtlichen Zeiten vergeben.
 - b) Schwimmer mit der gleichen amtlichen Zeit erhalten auch die gleiche Platzierung; ausgenommen, die amtliche Zeit wurde auf Grund eines Zielrichterentscheides durch den Auswerter festgelegt.

- (2) Als amtliche Zeiten gelten folgende Zeiten (**IPC 2.19.6**):
- a) die Zeit einer automatischen Zeitmessanlage, die vom Auswerter als fehlerfrei bestätigt wurde (**IPC 2.19.6.1**).
 - b) die vom Auswerter als fehlerfrei anerkannte Backupzeit einer automatischen Zeitmessanlage, sofern keine oder eine als fehlerhaft erkannte Zeit der Zeitmessanlage vorliegt (**IPC 2.19.6.2**).
 - c) eine von drei Zeitnehmern festgestellte Zeit (**IPC 2.19.1, 2.19.6.2**). Hierbei werden alle Zeiten registriert und die amtliche Zeit wie folgt ermittelt: Zeigen zwei Uhren die gleiche Zeit an, gilt diese Zeit (**IPC 2.19.1.1**). Liegen drei unterschiedliche Zeiten vor, gilt die mittlere der festgestellten Zeiten (**IPC 2.19.1.3**). **Funktionieren nur 2 von 3 Uhren einwandfrei, ergibt sich die offizielle Zeit aus dem Mittelwert beider Zeiten, ggf. abgerundet auf Hunderstel-Sekunde (IPC 2.19.13)**. Ein Zielrichterentscheid bleibt hierbei unberücksichtigt.
 - d) eine von Hand mit einer Stoppuhr registrierten Zeit, sofern sie dem Zielrichterentscheid nicht widerspricht.
- (3) Liegt keine fehlerfrei registrierte Zeit/Backupzeit einer automatischen Zeitmessanlage vor oder widerspricht die bei Handzeitnahme registrierte Zeit der von den Zielrichtern festgestellten Platzierung, wird vom Auswerter wie folgt die amtliche Zeit festgelegt (**IPC 2.19.7**):
- a) Bei Verwendung einer automatischen Zeitmessanlage ist eine Zeit festzulegen, die gleich der Zeit des Schwimmers ist, deren Platzierung sie widerspricht (**IPC 2.19.7.1 ff.**).
 - b) Bei Handzeitnahme ist eine Zeit festzulegen, die gleich dem Mittelwert der Zeiten der Schwimmer ist, deren Platzierungen sich widersprechen.
 - c) Wird die für die Schwimmer gleich gesetzte amtliche Zeit von einem weiteren Schwimmer aus einem anderen Lauf erzielt, erhalten alle Schwimmer die gleiche Platzierung ohne Berücksichtigung des Zielrichterentscheides.
 - d) Die Abweichung der dem Zielrichterentscheid widersprechenden Zeiten darf dabei max. 20/100 Sekunden betragen. Bei größeren Abweichungen, die als Fehlmessung zu werten sind, entscheidet der Schiedsrichter über die Festlegung der amtlichen Zeiten.
- (4) Bei dem Einsatz der automatischen Staffelablösekontrolle einer Zeitmessanlage ist erst ab einer Differenzzeit zwischen Anschlag des Schwimmers und Verlassen der Füße vom Startblock des ablösenden Schwimmers von mehr als minus 3/100 auf einen Fehlstart des ablösenden Schwimmers zu erkennen.

Abschnitt VI Wettkampfprotokoll, Bekanntgabe und Einspruch

§ 135 Wettkampfprotokolle

- (1) Über die Ergebnisse von Wettkampfveranstaltungen ist ein Protokoll zu führen. Protokollseiten müssen zur rechtzeitigen Information öffentlich an einer vom Sprecher bekannt zu gebenden Stelle ausgehängt werden. Auf jeder Protokollseite im Aushang ist der Zeitpunkt des Aushanges zu vermerken. Mit dem Aushang beginnt die Einspruchsfrist von 30 Minuten.
- (2) Das Protokoll muss enthalten:
 - Bezeichnung der Veranstaltung
 - Datum und Anfangszeiten der Wettkampfveranstaltung
 - Ort der Wettkampfstätte
 - Veranstalter und Ausrichter
 - Beschreibung der Wettkampfanlage mit
 - Bahnlänge
 - Wassertemperatur und der Art der Zeitmessung
 - Namen der teilnehmenden Vereine/SG mit Angabe des zugehörigen LSV, bei ausländischen Teilnehmern der Nation
 - Anzahl der Einzel- und Staffelmeldungen je Verein
 - Kampfgericht
- (3) In das Protokoll sind entsprechend der ausgeschriebenen Wettkampffolge je Wettkampf die vollständigen Ergebnisse aufzunehmen. Hierzu gehören:
 - die Wettkampffart
 - die Wettkampfstrecke und ggf. Pflichtzeit,
 - die Platzierung der Schwimmer mit Vor- und Zuname, Vereinszugehörigkeit, Geburtsjahr, die **Startklasse** und erreichte Zeit.
 - Bei Staffeltwettkämpfen sind zum Vereinsnahmen die Namen der Schwimmer mit Geburtsjahr und Zwischenzeiten in der Startreihenfolge aufzunehmen.
 - Bei Wettkämpfen der Masters ist neben dem Jahrgang **und der Startklasse** zusätzlich die Altersklasse anzugeben.
- (4) Bei Wettkämpfen von 200 m an (ausgenommen 200 m Lagenschwimmen) sind alle 100 m Zwischenzeiten in das Protokoll aufzunehmen.
 - ❖ **Alle 50m bzw. 100m Zwischenzeiten bei Staffeln sind im offiziellen Protokoll aufzunehmen (IPC 2.19.10).**
- (5) Die Schwimmer, die disqualifiziert wurden oder den Wettkampf abgebrochen haben, sind ohne Platzierung und Zeit in das Protokoll aufzunehmen. Disqualifikationsgrund und der Zeitpunkt der Bekanntgabe ist im Protokoll zu vermerken (**IPC 2.9.3**).

- (6) Bei der Disqualifikation einer Staffel sind die bis zum Zeitpunkt des Disqualifikationsgrundes genommenen Zwischenzeiten im Wettkampfprotokoll aufzunehmen (**IPC 2.19.10.1**).
- (7) Die Schwimmer, die zu einem Wettkampf nicht angetreten sind oder abgemeldet wurden, müssen mit diesem Vermerk im Protokoll aufgenommen werden.
- (8) Verstöße gegen die Wettkampfbestimmungen, die Ordnungs- oder Disziplinarmaßnahmen zur Folge haben können, sind mit den vom Schiedsrichter ausgesprochenen Auflagen in das Protokoll aufzunehmen. Hierzu gehört auch das erhöhte nachträgliche Meldgeld, sofern dieses entsprechend der Ausschreibung / Durchführungsbestimmungen zu erheben ist.
- (9) Einsprüche sind mit Angabe des Zeitpunktes der Einspruchseinlegung und der Entscheidung des Schiedsrichters dem Protokoll als Anlage beizufügen (**IPC 2.10.4**). Bei einer Nichtabhilfeentscheidung des Schiedsrichters hat er das Vorliegen des Einspruches sowie seine Entscheidung jeweils ohne die Begründung im Protokoll zu vermerken.
- (10) Schiedsrichter und Protokollführer haben das Protokoll unter Angabe des Endes der Veranstaltung (Datum, Uhrzeit) zu unterschreiben.
- (11) Alle Wettkampfunterlagen im Original sind vom Ausrichter sechs Monate aufzubewahren.

§ 136 Bekanntgabe von Ergebnissen

- (1) Ergebnisse dürfen grundsätzlich erst nach Freigabe durch den Schiedsrichter bekannt gegeben werden.
- (2) Neben der Bekanntgabe von Ergebnissen über den Protokollaushang informiert der Sprecher über
 - die Wettkampfergebnisse,
 - die Qualifikation zu Zwischen- und Endläufen,
 - die Teilnehmer der Zwischen- und Endläufe,
 - den Ablauf und insbesondere über Veränderungen und Besonderheiten zum Ablauf der Wettkampfveranstaltung,
 - die Siegerehrung
- (3) Bei Siegerehrungen ist neben dem Namen des Schwimmers auch die Vereins- bzw. Verbandzugehörigkeit sowie die erreichte Leistung und Platzierung bekannt zu geben. Siegerehrungen sind grundsätzlich Bestandteil der Wettkampfveranstaltung und sind zeitlich so zu platzieren, dass die Teilnahme der zu ehrenden Schwimmer auch sichergestellt werden kann.

§ 137 Erhöhtes nachträgliches Meldegeld

- (1) Grundsätzlich gilt **§ 9 WO - DBS**.
- (2) Die besonderen Bedingungen zur Erhebung eines erhöhten nachträgliches Meldegeldes (ENM) sowie eine mögliche Befreiung von ENM durch Nachweise oder andere Bedingungen, müssen durch den zuständigen Fachwart in der Ausschreibung / Durchführungsbestimmung eindeutig geregelt werden.
- (3) Im Wettkampfprotokoll sollten die ENM - pflichtigen Verstöße sowie die bereits während der Veranstaltung nachgewiesenen Befreiungen vom ENM, sofern dieses die Ausschreibung / Durchführungsbestimmung vorsieht, detailliert aufgeführt werden. Mit dem Protokollabschluss ist eine zusammenfassende Auflistung der ENM - pflichtigen Vereine mit ihren einzelnen ENM - pflichtigen Verstößen zu erstellen und dem Protokoll beizufügen.

§ 138 Einsprüche

Technische Einsprüche (IPC 2.10)

- (1) Grundsätzlich gilt § 26 (DBS – SO AT).
- (2) Gegen das Ergebnis eines Wettkampfes oder einer Entscheidung kann innerhalb von 30 Minuten nach Bekanntgabe schriftlich beim Schiedsrichter Einspruch eingelegt werden (**IPC 2.10.1, 2.10.2**). Einspruch kann auch noch binnen vier Wochen beim Entscheidungsberechtigten des für die Anzeigepflicht zuständigen Verbandes eingelegt werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass der Einspruchsgrund nicht eher zu erkennen war. **Die Einspruchsgebühr beträgt 50,- EUR.**
- (3) Ein Einspruch gegen die Tatsachenentscheidung innerhalb eines Wettkampfes ist nicht zulässig und muss vom Schiedsrichter zurückgewiesen werden. Tatsachenentscheidungen betreffen alle Vorkommnisse zwischen dem Start und dem Zielanschlag (**IPC 2.10.1**).
- (4) **Vorkommnisse, die einen potenziellen Einspruch verursachen und vor dem Wettkampf bemerkt werden, sind vor dem Startsignal einzulegen (IPC 2.10.3).**
- (5) Der Schiedsrichter hat Einsprüche unverzüglich zu entscheiden (**IPC 2.10.4**).
- (6) Bei einer Nichtabhilfeentscheidung des Schiedsrichters ist nach SO - AT § 26 – DBS zu verfahren (**IPC 2.10.5**).

Wechsel der Klassifikation (IPC 2.11)

- (1) Die Änderung der Klassifizierung ist möglich, wenn der Schwimmer... **(IPC 2.11.1)**
 - a.) erneut während der Klassifikationsbestimmungsperiode vor dem Wettkampf klassifiziert wird.
 - b.) erneut nach dem ersten Wettkampf klassifiziert wird.
 - c.) In Folge eines Einspruchs gegen die Klassifizierung umklassifiziert wird.
- (2) Klassifizierungsänderungen aufgrund eines Einspruchs, der während einer Veranstaltung entschieden wird, haben erst ab dem nächsten Tag Gültigkeit. Gewonnene Medaillen verbleiben beim Schwimmer, Rekorde werden jedoch nicht registriert **(IPC 2.11.4)**.
- (3) Eine Änderung der Klassifizierung ist 3 Monate vor Veranstaltung und erst 1 Jahr nach einer Operation bei der Klassifizierungsverantwortlichen des DBS anzumelden.

Einspruch gegen die Klassifizierung (IPC 2.12)

- (1) Gegen die Startklasse kann während einer Veranstaltung nur einmal protestiert werden. Diese Beschränkung kann bei außergewöhnlichen Verhältnissen aufgehoben werden **(IPC 2.12.1.3)**.
- (2) Proteste gegen die Klassifizierung können nur während eines Wettkampfes vorgelegt werden, es sei denn, es liegen außergewöhnliche Verhältnisse vor **(IPC 2.12.1.6)**.
- (3) Proteste gegen eine internationale Klassifizierung richten sich nach den Regelungen des IPC **(IPC 2.12. ff.)**.
- (4) Proteste gegen eine nationale Klassifizierung erfolgen formlos schriftlich an den vom DBS, Abt. Schwimmen, eingesetzten nationalen Klassifizierer durch den Aktiven oder dessen Mannschaftsvertreter und müssen folgende Angaben haben **(IPC 2.12.3.1 / 2.12.3.4)**:
 - a.) Name / Verein des betroffenen Schwimmers.
 - b.) Angabe der Entscheidung, gegen die protestiert wird.
 - c.) Begründung des Einspruchs.
 - d.) Dokumente und andere den Einspruch untermauernde Beweise für den Einspruch.
 - e.) Unterschrift des Einspruchseinlegenden
 - f.) Einspruchsgebühr von 150,- EUR bei Einspruchseinlegung
- (5) Die Einspruchsentscheidung ist allen Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Bei negativer Entscheidung wird die Einspruchsgebühr einbehalten. Gegen eine negative Entscheidung ist die Vornahme einer internationalen Klassifizierung möglich. Wird im Rahmen einer internationalen Klassifizierung die Startklasse positiv geändert, ist die Einspruchsgebühr an den Einspruchsführer zurückzuzahlen. Die Ansprüche verjähren innerhalb von 12 Monaten ab Bekanntgabe der Einspruchsbegründung.

- (6) Außergewöhnliche Verhältnisse ergeben sich bei folgenden Gründen (IPC 2.12.13):
- a.) Änderung des Grades der Behinderung eines Schwimmers.
 - b.) Ein Schwimmer bedeutend mehr oder weniger motorische Fähigkeiten vor oder während eines Wettkampfes aufweist, welche nicht der gegenwärtigen Startklasse entsprechen.
 - c.) Bei der Klassifizierung ein Fehler unterlaufen ist, der dazu geführt hat, dass der Schwimmer eine Startklasse zugeteilt bekommen hat, die nicht der eigentlichen Startklasse entspricht.

Abschnitt VII Rekorde

§ 139 Deutsche Rekorde DR

(1) Deutsche Rekorde werden für Frauen und Männer getrennt nach 50 m - und 25 m - Bahnen erzielten Zeiten über folgende Strecken und in folgenden Schwimmmarten anerkannt:

a. **Deutsche Rekorde und Weltrekorde werden auf den folgenden Strecken beider Geschlechter anerkannt: (IPC 2.21.1)**

Einzelstrecken

50m	Freistil	S1-S14
100m	Freistil	S1-S14
200m	Freistil	S1-S14
400m	Freistil	S6-S14
800m	Freistil	S6-S14
1500m	Freistil	S7-S14
50m	Rücken	S1-S14
100m	Rücken	S1-S14
200m	Rücken	S6-S14
50m	Brust	SB1-SB14
100m	Brust	SB1-SB14
200m	Brust	SB4-SB14
50m	Schmetterling	S1-S14
100m	Schmetterling	S5-S14
200m	Schmetterling	S8-S14
100m	Lagen (nur 25 m Bahn)	SM1-SM14
150m	Lagen (ohne Schmetterling)	SM1-SM4
200m	Lagen	SM3-SM14
400m	Lagen	SM8-SM14

Staffeln

4x50m	Freistil	S14 und max. 20 Punkte für S1-S10
4x100m	Freistil	S14 und max. 34 Punkte für S1-S10
4x100m	Freistil	Max. 40 Punkte für S1-S10
4x50m	Lagen	S14 und max. 20 Punkte für S1-S10
4x100m	Lagen	S14 und max. 34 Punkte für S1-S10
4x50m	Freistil	Max. 49 Punkte für S11-S13
4x100m	Freistil	Max. 49 Punkte für S11-S13
4x50m	Lagen	Max. 49 Punkte für S11-S13
4x100m	Lagen	Max. 49 Punkte für S11-S13

In den Staffelwettbewerben sind Deutsche Rekorde für Vereinsmannschaften und Nationalmannschaften getrennt zu führen.

- (2) Wird ein bestehender Deutscher Rekord von einem anderen Schwimmer als dem Inhaber eingestellt, ist diese Leistung ebenfalls als Deutscher Rekord anzuerkennen (**analog IPC 2.21.3**).
- (3) Deutsche Rekorde können nur von Schwimmern aufgestellt werden, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.
- (4) Die Rekordlisten werden bis 1/100 Sekunden geführt (**IPC 2.21.3**). Die Handzeit muss mit drei Uhren genommen werden.
- (5) In Staffeln kann der erste Schwimmer auch dann einen Deutschen Rekord aufstellen, wenn durch den Fehler eines folgenden Staffelmitgliedes die Staffelmannschaft disqualifiziert wird. Voraussetzung ist allerdings, dass der Rekordversuch vorher von dem Schwimmer selbst, **vom Mannschaftsleiter oder einem anderen Offiziellen seines Vereins vorher beim Schiedsrichter angemeldet wurde (IPC 2.21.7)**.
- (6) Ein Schwimmer kann in einem Einzelwettkampf einen Rekord auch auf einer vom Start an gerechneten Teilstrecke aufstellen, **sofern er, ein Mannschaftsleiter oder ein sonstiger Offizieller seines Vereins dies vorher beim Schiedsrichter angemeldet hat und die Zwischenzeit als amtliche Zeit anerkannt wurde**, jedoch nur, wenn er den vorgesehenen Wettkampf ordnungsgemäß beendet (**IPC 2.21.6**).
- (7) Deutsche Rekorde können nur in ausgeschriebenen Wettkämpfen einer amtlichen oder anzeigepflichtigen Wettkampfveranstaltung oder im Alleingang ohne Vorgabe gegen die Uhr aufgestellt werden. Wird der Rekord im Alleingang gegen die Uhr geschwommen, so ist der Rekordversuch dem Rekordsachbearbeiter des DBS, Abt. Schwimmen mindestens drei Tage vorher bekannt zu geben. Dieser veranlasst eine Veröffentlichung auf der Homepage der Fachsparte Schwimmen. Der Rekordversuch muss öffentlich durchgeführt werden.
- (8) Deutsche Rekorde müssen auf dem amtlichen Formblatt angemeldet werden. Der Schiedsrichter hat sicherzustellen, dass die Rekordanmeldung unter Beifügung des Wettkampfprotokolls innerhalb von drei Tagen an den Rekordsachbearbeiter des DBS versandt wird. Der Rekordsachbearbeiter des DBS hat den Rekord nach Überprüfung der Unterlagen durch Veröffentlichung im Amtlichen Organ anzuerkennen. Stellt ein Schwimmer durch die Meldung über einen Verband einen deutschen Rekord auf, so ist der Rekord unter dem Namen des Vereines anzumelden, für den zum Zeitpunkt der Rekordaufstellung das Startrecht besteht.
- (9) Für einen Deutschen Rekord erhält der Schwimmer, in einem Staffelwettkampf jeder Schwimmer und der Verein, eine Urkunde; die vom DBS - Präsidenten zu unterschreiben ist.
- (10) Bei Rekorden der LV soll sinngemäß verfahren werden.

- (11) Die Voraussetzungen und das Verfahren zur Anerkennung von Welt- und Europarekorden richten sich nach den Regeln des IPC (**IPC 2.21 ff.**).
- (12) Die Weltrekordanmeldung muss auf dem IPC Swimming Formblatt, zusammen mit dem Ausdruck der Zeitmessanlage oder einer Kopie der gestoppten Ergebnisse der drei Zeitnehmer erfolgen. Nur das IPC Swimming kann den Weltrekord anerkennen (**IPC 2.21.2.3, 2.21.5**).
- (13) Alle Rekorde die bei Paralympischen Spielen und Weltmeisterschaften und anderen Internationalen Wettkämpfen des IPC Swimming geschwommen werden, werden automatisch anerkannt (**IPC 2.21.8**).
- (14) Der IPC Swimming Rekordsachbearbeiter muss in einem Zeitraum von **15 Tagen** nach Erreichen des Rekords darüber informiert werden. Der offizielle Formbogen muss innerhalb von **15 Tagen** nach dem Wettkampf mit allen vollständigen Angaben beim o.g. Sachbearbeiter eingehen (**IPC 2.21.10**).
- (15) Weltrekorde können nur anerkannt werden, wenn der Wettkampfteilnehmer **bei IPC Swimming lizenziert ist** und eine offizielle internationale gültige Klassifizierung hat (**IPC 2.21.11**).
- (16) Ist der eingereichte Weltrekord anerkannt, so erhält der Schwimmer durch seinen Verbandsvertreter ein vom Vorsitzenden unterzeichnetes Zertifikat (**IPC 2.21.13**).
- (17) Sollte durch eine Reklassifizierung eine Änderung des Behinderungsgrades des Schwimmers erfolgen, so bleiben die erreichten Rekorde in der vorherigen Klasse bestehen (**IPC 2.21.12.1**).
- (18) Ergibt die Reklassifizierung aus irgendeinem Grund ein anderes Ergebnis als in Abs. 17, so werden die erzielten Rekorde in der vorherigen Klasse aberkannt. Der Schwimmer kann sie aber in seine neue Klasse übernehmen (**IPC 2.21.12.2**).

§ 140

Deutsche Jahrgangsrekorde

DJR

Deutsche Jahrgangsrekorde werden z.Zt. nicht registriert

§ 141 Bestenliste

- (1) Der Sachbearbeiter Bestenliste des DBS veranlasst die Veröffentlichung nach einer Wettkampfsaison für
 - die Bestenliste (ohne Altersbegrenzung) – Platzierung 1 - 30
 - die Bestenliste für die Geburtsjahrgänge der 10 - bis 19 jährige Schwimmer. – Platzierung 1 – 10
- (2) Bestenlisten werden für die Wettkämpfe des Standardprogramms gemäß SW § 101 nach Geschlechtern getrennt geführt. In den Bestenlisten für die Geburtsjahrgänge entfallen die Staffelwettkämpfe.
- (3) Als Unterlagen für die Erarbeitung der Bestenlisten gelten die Protokolle von amtlichen und nichtamtlichen Wettkampfveranstaltungen im Bereich des DBS, Länderkämpfen sowie Starts im Ausland von Vereinen oder Auswahlmannschaften des DBS und seiner Verbandsgliederungen.
- (4) Für die Erarbeitung der Bestenlisten werden ausschließlich Wettkampfprotokolle zugelassen, die im jeweils aktuell gültigen DBS – Standard auf Datenträger oder per eMail vorgelegt werden. Hiervon ausgenommen sind Wettkampfprotokolle von Wettkämpfen im Ausland. **Nach Rücksprache mit dem Sachbearbeiter Bestenliste im DBS, können auch Wettkampfprotokolle in anderer Form angenommen werden. Die Abteilung Schwimmen im DBS kann beschließen, dass nur Leistungen registrierter Schwimmer in die Bestenliste einfließen.**
- (5) **IPC Swimming führt Welt- und Regionalkurz- und Langbahnbestenlisten basierend auf den Ergebnissen durch IPC Swimming anerkannten Wettkämpfen (IPC 2.20.1). Die Resultate dieser Veranstaltungen sind im IPC Austauschformat innerhalb von 15 Tagen nach Veranstaltungsende zu übermitteln (IPC 2.20.2). Voraussetzungen: Die Schwimmer müssen bei IPC Swimming registriert sein und eine internationale Klassifizierung besitzen (IPC 2.20.3).**

Abschnitt VIII Startrecht / Startrechtwechsel

§ 142 Startrecht

- (1) Grundsätzlich gilt **Abschnitt IV – Startrecht der WO-DBS**.
- (2) Startrechtwechsel in der Sportart Schwimmen sind nicht an Termine gebunden. Vor einem erneuten Startrechtwechsel muss eine Frist von zwölf Monaten verstrichen sein.
- (3) In der Sportart Schwimmen ist der Erwerb eines Zweitstartrechts, nicht vorgesehen. Ein Zweitstartrecht ist lediglich innerhalb der Landesverbände für die Mannschaftswettbewerbe DMMS und DMSJ zulässig. Besondere Formalitäten sind für das Zweitstartrecht nicht erforderlich, aus den Meldungen für diese Wettkämpfe sollte jedoch unmissverständlich hervorgehen, dass es sich um eine Startgemeinschaft handelt, s. **§ 21 WO-DBS**.
- (4) Ein Schwimmer kann bei den Mannschaftswettbewerben nur für seinen Verein oder eine Startgemeinschaft starten.
- (5) Stellt ein Schwimmer in einem Mannschaftswettbewerb unter Ausübung seines Zweitstartrechts einen deutschen Rekord oder einen deutschen Jahrgangsrekord auf, so ist der Rekord unter dem Namen desjenigen Vereins zu registrieren, für den bei der Rekordaufstellung das Startrecht ausgeübt wurde.

Abschnitt IX In – Kraft - Treten

§ 143 In-Kraft-Treten

Die DBS - Wettkampfbestimmungen Schwimmen sind auf der Basis der aktuellen IPC – Regeln und den jeweils gültigen Wettkampfbestimmungen des DSV aufgebaut. Änderungen sind durch den Vorstand der Abteilung Schwimmen im DBS zu verabschieden und treten mit Veröffentlichung auf der Homepage mit sofortiger Wirkung in Kraft, es sei denn, es wurde ein abweichendes Datum für das in Kraft treten festgelegt. Frühere Richtlinien oder Bestimmungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Rekordanmeldung

Deutscher Rekord



Deutscher Behindertensportverband e.V.
National Paralympic Committee Germany

Bei der Veranstaltung:

wurde die Rekordzeit: über: erzielt.
(min : sec, 1/100 sec) (z.B.: 200m Freistil)

Die Rekordzeit wurde erzielt von: (Bei einem Staffelekord die Staffelteilnehmer in der Startreihenfolge)

..... ID.-Nr.:
(Name) (Vorname) Deutscher: Ja Nein
Anschritt:

..... ID.-Nr.:
(Name) (Vorname) Deutscher: Ja Nein
Anschritt:

..... ID.-Nr.:
(Name) (Vorname) Deutscher: Ja Nein
Anschritt:

..... ID.-Nr.:
(Name) (Vorname) Deutscher: Ja Nein
Anschritt:

Verein des/der Schwimmer:

Art der Zeitmessung: Handzeitnahme autom. Zeitmessung, System:

Festgestellte Zeiten: 1: 2: 3:

Zeitpunkt der Aufstellung des Rekords: /
(Datum) (Uhrzeit)

Ort / Bad:

Länge des Wettkampfbeckens: 25m-Bahn 50m-Bahn (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Die Vermessungsurkunde liegt dem DBS vor ist der Rekordanmeldung beigelegt:

.....
(Datum) (Name des Schiedsrichters) (Unterschrift des Schiedsrichters)

Anlage: Wettkampfprotokoll, Ergebnis der Zeitmessung, Vermessungsurkunde des Bades (s.o.)